

Josef Schüßlburner

Sozialismusbewältigung

2. Teil: Totalitäre Demokratie - Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken

Anhänger der politischen Linken verstehen sich als die geborenen „Demokraten“, was ihnen trotz der nachfolgend gemachten Einschränkungen durchaus auch in einem positiven Sinne zugutegehalten werden kann. Ohne die politische Linke im Rahmen der schließlich für eine freie Demokratie notwendigen und diese konstituierende Links-Rechts-Dyade¹ hätte es den Schritt von der vormodernen Reichsidee zum demokratischen Nationalstaat nicht gegeben. Fragt man sich, was dann die politische Rechte noch im 19. Jahrhundert zu einer äußerst skeptischen bis ablehnenden Haltung gegenüber dem Konzept der Demokratie veranlaßt hatte, dann ist dies, neben sicherlich traditionellen Überzeugungen oder auch aufgrund eines puren Gegensatzes zu den sich als ausschließliche Demokraten verstehende Linke, nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß das, was die politische Linke unter Demokratie verstanden hat, bei konsequenter Handhabung des ihrer Demokratiekonzeption zugrundeliegenden zentralen Gleichheitsprinzips doch auf etwas hinausläuft, was als „totalitäre Demokratie“ (*Talmon*)² auf den Begriff gebracht worden ist. Maßgebend ist für die sozialistische Linke letztlich doch das Gleichheitsprinzip und erst danach kommt das Demokratieprinzip, welches sicherlich einen zentralen Gleichheitsaspekt aufweist, aber durch diesen auch ins Totalitäre gewendet (oder „fortentwickelt“) werden kann.

Totalitäre und freie Demokratie

Man darf wohl sogar sagen, daß in den Ursprüngen der politischen Moderne, die politisch durch die Rehabilitation dieses zentralen Begriffs der griechischen Antike gekennzeichnet ist, welcher zwischenzeitlich, d.h. über Jahrhunderte hinweg als völlig überholte Regierungsweise angesehen worden war, nämlich eben den der Demokratie, die totalitäre Variante von Demokratie konzeptionell die maßgebliche war und deshalb die weitgehende Zurückweisung des Demokratiekonzept durch die politische Rechte noch im 19. Jahrhundert verständlich gewesen ist. Die Demokratie konnte nur deshalb im 20. Jahrhundert zur allgemein akzeptierten Regierungsform werden, die sich zwischenzeitlich als alternativlos darstellt, weil die linken Theorieansätze erheblich modifiziert wurden. Was seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts als (genuine) Demokratie verstanden wird, ist dann trotz aller Demokratieparolen kaum der politischen Linken, insbesondere nicht den Sozialisten zu verdanken, sondern den im 19. Jahrhundert noch durchaus demokratiskeptischen Liberalen (zu denen auch die US-Verfassungsväter zählten). Dabei ist Voraussetzung der Synthese von Liberalismus und Demokratie, die man seitdem vereinfacht als „Demokratie“ anspricht, die konstitutionelle / parlamentarische Monarchie. Durch diesen Konstitutionalismus mußten die auch gegensätzliche Ansätze und Vorstellungen von Liberalismus und Demokratie in Einklang gebracht werden.³

¹ Dies ist vom Verfasser am Beispiel des Liberalismus dargelegt worden: Wo stehen Liberalismus und Demokratie zwischen links und rechts? http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1450338371.pdf

² S. J. L. Talmon, *The Origins of Totalitarian Democracy*, Boulder, 1985.

³ S. dazu ausführlich: Uwe Backes, *Liberalismus und Demokratie. Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz*, Düsseldorf 2000.

Diese Synthese erscheint derart gelungen, daß die letztlich nicht voll auflösbare Antinomie von Liberalismus und Demokratie, also von Rechtsstaat und Demokratie, Minderheitenschutz und Mehrheitsherrschaft, weitgehend nicht mehr wahrgenommen wird.

Dieses Verkennen erschwert dabei auch die angemessene Einordnung des Totalitarismus des 20. Jahrhundert in die Ideenstränge, die auf die Anfänge der demokratischen Bestrebungen zu Beginn des 19. Jahrhundert bis zurückgehend auf die Herrschaft der französischen Jakobiner, wenn nicht gar des Lordprotectors *Cromwell* zurückführen. Die Herausbildung der Synthese des demokratischen Verfassungsstaates stellt sich als Ergebnis der Demokratisierung des Konstitutionalismus dar (so vor allem *Carl Joachim Friedrich*). Es mußte dabei aus Sicht des Liberalismus nach Mechanismen Ausschau gehalten werden, welche sicherstellen, daß etwa das demokratische Wahlrecht (anstelle des von den Liberalen grundsätzlich befürworteten gewichteten Stimmrechts oder von meist auf Vermögen bezogene Stimmrechtsqualifikationen) bei Entfallen der Veto-Position des Monarchen nicht zur Beeinträchtigung des Eigentumsrechts als Voraussetzung einer erfolgreichen kapitalistischen Wirtschaftspolitik führt. Neben der Tatsache, daß der durch die absolutistische und konstitutionelle Phase bereits herbeigeführte Wohlstand (mag man ihn auch im Nachhinein als „bescheiden“ einschätzen) ein Eigeninteresse auch der ärmeren Schichten am Eigentumsrecht geschaffen hatte, war dabei insbesondere an die Verstärkung des Gewaltenteilungsprinzips, etwa den Ausbau der Gerichtsbarkeit zur Wahrung des Eigentumsgrundrechts gegenüber dem demokratischen Gesetzgeber zu denken (wobei die Richter wie die Beamten grundsätzlich nicht gewählt, sondern nach anderen Prinzipien und Amtszeiten ernannt werden sollten).

Angesichts dieser Synthese, die allerdings gar nicht mehr als solche erkannt wird, wenn man von „Demokratie“ spricht, ruft es im allgemeinen Verwunderung hervor, wenn man auf die Gefahr der „totalitären Demokratie“ hinweist. Sind Demokratie und Totalitarismus nicht Gegensätze, so wird dann sofort eingewandt, so daß eine „totalitäre Demokratie“ eine *contradictio in adjecto* darstellt? In der Tat wird nunmehr normalerweise „Totalitarismus“ als Gegenbegriff zur Demokratie gebraucht. Allerdings hat der Abgeordnete des Parlamentarischen Rates *v. Mangoldt* bei der Beratung des (späteren) Artikels 18 des Grundgesetzes („Grundrechtsverwirkung“) den für die bundesdeutsche Herrschaftsordnung zentralen Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (FDGO) damit begründet,⁴ daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“

Damit ist für das bundesdeutsche Verfassungsrecht normativ anerkannt, daß es das gibt, was wohl *Talmon* bleibend auf den Begriff „totalitäre Demokratie“ gebracht hat. Diese Demokratieform unterscheidet sich von dem, seit dem 20. Jahrhundert üblicherweise Weise als „Demokratie“ - mit oder ohne Zusätze wie „liberal“, „westlich“ oder „parlamentarisch“ - bezeichnet wird, durch verminderte Freiheit oder gar die Abwesenheit von Freiheit. Trotz der verfassungsrechtlichen Abgrenzung, die mit dem FDGO-Begriff gegenüber (letztlich) dem Sozialismus / Kommunismus vorgenommen werden sollte, ist damit allerdings auch grundsätzlich die demokratische Legitimität der sog. „Volksdemokratie“ zum Ausdruck gebracht worden! Der Begriff der „totalitären Demokratie“ ist damit im Grundgesetz vorausgesetzt. Gerade in der impliziten Abgrenzung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ von „links“, also von der „Volksdemokratie“, kommt das Bewußtsein zum Ausdruck, daß der positive Anteil der bewußten Demokraten des 19. Jahrhunderts an der im Rahmen des Konstitutionalismus entwickelten Synthese, welche seit Beginn des 20. Jahrhunderts vereinfacht als „Demokratie“ verstanden wird, üblicherweise weit überschätzt

⁴ S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18).

wird: „Hingegen huldigten die (radikalen) Demokraten in einem solche Maße utopischen Vorstellungen, brachten mehrheitlich dem konstitutionellen Formenwerk so geringes Verständnis entgegen, waren so sehr von einem anthropologischen, sozial-ökonomischen und pädagogischen Optimismus geprägt, daß sie sich für die aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten blind erwiesen und all ihre Wünsche und Sehnsüchte in eine realitätsferne Idealkonstruktion der Zukunft projizierten. Zumindest die radikale Gruppe der Demokraten war geistig weit von der Synthese des demokratischen Verfassungsstaates entfernt. Sie als Vorläufer der liberalen Demokratie in Deutschland zu würdigen, erscheint daher vollkommen unangebracht und resultiert aus einem grandiosen Fehlverständnis ihrer politischen Konzeptionen.“⁵

Das übliche Fehlverständnis, den Demokraten des 19. Jahrhunderts zugute zu halten, was sich seit dem 20. Jahrhundert positiv mit Demokratie verbindet, setzt sich bekanntlich bei der positiven Einschätzung des Sozialismus, vor allem der Sozialdemokratie, fort, die sich wohl berechtigter Weise als Hauptrepräsentant des (ursprünglich-modernen) Demokratiedenkens verstanden hatte und dies auch explizit mit der Parteibezeichnung zum Ausdruck brachte. Nachfolgend wird dargelegt, daß die Wahrung der Demokratie im genuinen Verständnis des 20. Jahrhunderts die Wahrung des Bewußtseins der Möglichkeit, wenn nicht gar Wahrscheinlichkeit einer totalitären Demokratie zur Voraussetzung hat. Dieses Bewußtsein wird geschärft durch die in dieser Reihe vorgeschlagene **Sozialismusbewältigung**, die im großen Ausmaß die Bewältigung des totalitären Demokratiedenkens darstellt.

Antiker Ausgangspunkt der Demokratiekonzeption

Die Möglichkeit einer unfreien (und damit sozialistischen) Demokratie scheint allerdings im klaren Widerspruch zur Lehre der griechischen Antike zu stehen, die als begriffsbildend zumindest auf einer konzeptionellen Ebene von zentraler Bedeutung sein sollte, wonach sich Demokratie gerade durch die Freiheit⁶ legitimiert. Diese Freiheit zeigt sich nach *Aristoteles* darin, daß „man lebt wie man will“ und eigentlich nicht beherrscht wird. Da letzteres nicht geht, soll man zeitlich befristet wechselweise beherrscht werden und herrschen: „Auch darin liegt ein Beitrag zur Freiheit vor, nämlich der im Sinne des Gleichen.“ Diese Gleichheit als das demokratisch Gerechte gebietet, „daß man nach der Zahl, doch nicht nach der Würdigkeit über das Gleiche verfügt.“ Allerdings gibt es bei *Aristoteles* auch⁷ die Situation, daß das Volk wie *einer* herrscht, der sich aus vielen zusammensetzt (also ein Kollektiv darstellt). In diesem Falle wird das Volk zwingherrschaftlich und Demokratie zur Entsprechung der Tyrannis. Diese Situation ist dann gegeben, wenn nicht die Gesetze herrschen, was wiederum dann vorliegt, wenn Einzelfallentscheidungen nicht von Behörden und Gerichten, sondern von der Volksversammlung getroffen werden. Man könnte diese Situation - modern ausgedrückt - als Relativierung oder Beseitigung des Gewaltenteilungsprinzips ansehen. In dieser Situation geht die Macht auf die Demagogen (Volksführer) über und deshalb seien die Tyrannen - zumindest ursprünglich - aus gewählten Volks- als Heerführern⁸ hervorgegangen. Bestimmte Züge der Tyrannis, die man aufgrund der Erfahrungen des 20. Jahrhunderts als „totalitär“ beschreibt, wie den Kampf gegen „die Anerkannten“, „daß man sie heimlich aber auch ganz offen zugrunde richtet, daß man sie als Nebenbuhler des Landes verweist und als Leute, die im Hinblick auf die Herrschaft hinderlich sind“,⁹ werden von *Aristoteles* als Umstand genannt, der „aus der Demokratie kommt“. Insofern kann man bereits bei *Aristoteles* die

⁵ S. Backes, a.a.O., S. 505 f

⁶ S. *Aristoteles*, Politik, S. 300; im Folgenden zitiert nach der Reclam-Ausgabe von 1989 (übersetzt und herausgegeben von Franz F. Schwarz).

⁷ S. ebenda, S. 212 f.

⁸ S. ebenda, S. 258.

⁹ S. ebenda, S. 279.

Vorstellung von einer „totalitären Demokratie“ skizziert sehen, auch wenn er davor zurückschreckt, die Tyrannis selbst als „Demokratie“ zu bezeichnen; vielmehr wird jene nur als eine Herrschaftsform verstanden, die zwar - neben der „äußersten Oligarchie“ - aus der „äußersten Demokratie“¹⁰ hervorgeht, selbst aber keine Demokratie mehr darstellt. Allerdings stellt dann auch die Demokratie eine potentielle Freiheitsbedrohung dar, die sich dann in einer spezifischen Weise realisieren kann.

Die wesentliche Kritik von *Aristoteles* an der Demokratie besteht dabei darin: „Wenn aber das entscheidend ist, was die Mehrheit der Zahl nach für richtig hält, dann wird man Unrecht tun, da man das Vermögen der wenigen Reichen einzieht.“¹¹ Die Errichtung der Oligarchie wird dementsprechend in vielen Fällen als wohl berechtigte Reaktion auf demokratisch legitimierte Maßnahmen tyrannischer Vermögenskonfiskationen¹² angesehen. Die Oligarchie begründet sich aus dem Reichtum, daß man „nach der Menge des Vermögens die Entscheidungen treffe“;¹³ verallgemeinert könnte man von Entscheidung nach wirtschaftlicher Rationalität, oder noch allgemeiner, nach Sachgerechtigkeit sprechen. Um das demokratisch Gerechte mit der wirtschaftlichen Rationalität zu verbinden, hat sich *Aristoteles* für die *Politie* als Idealverfassung¹⁴ ausgesprochen, also für eine Verfassung, die man sowohl als Demokratie als auch als Oligarchie beschreiben könnte und worin man legitimer Weise schon die Konzeption erkennen kann, die in der Moderne mit „liberale Demokratie“ bezeichnet werden sollte, also die wieder gegen Ende des 19. Jahrhunderts erreichte Synthese aus Liberalismus und Demokratie.

Diese verfassungsrechtliche Mischung wird erreicht, indem neben einer gewissen Pluralität und Unterschiedlichkeit der Stellenbesetzung das Volk nur das Allgemeine in Form abstrakt-genereller Regelungen beschließt, während die konkreten Entscheidungen von Personen getroffen werden, die ihre Positionen nur zeitlich befristet innehaben. Dabei meint *Aristoteles*, daß die Wahl wegen ihres Selektionscharakters ohnehin eher ein oligarchisches Verfahren, denn ein demokratisches¹⁵ darstellt, während demokratisch eher das Los und natürlich die Abstimmung in der Volksversammlung seien. *Aristoteles* sieht mit der *Politie* das ausgedrückt, was einmal mit Demokratie angestrebt¹⁶ war: „Daher nannten die Früheren die Verfassungen Demokratien, die wir heute Politien nennen“, um darauf hinzuweisen, daß diese alten Demokratien, konsequenterweise oligarchisch, ja königlich waren. In der Tat ist das, was dann mit „Demokratie“ positiv zum Ausdruck gebracht werden sollte, ursprünglich als *isonomia* gefordert und formuliert worden, also als etwas, was mit „Rechtsgleichheit“ oder als „Rechtsstaat“ übersetzt werden kann. Der bekannte niederländische Kulturhistoriker *Huizinga*¹⁷ hat es bedauert, daß sich der Begriff „Demokratie“ und nicht „Isonomie“ durchgesetzt habe: „Aus dem Worte ‘Isonomia’ spricht weit deutlicher und unmittelbarer als aus ‘Demokratia’ das Ideal der Freiheit; auch ist die in der Bezeichnung ‘Isonomia’ enthaltene These nichts Unerfüllbares, wie dies bei ‘Demokratia’ der Fall ist“.

Damit dürfte ausgesagt sein, daß Demokratie (Volksherrschaft) letztlich doch etwas Utopisches darstellt, das kaum oder gar nicht verwirklicht werden kann oder nur unter sehr besonderen Voraussetzungen. Ein Autor,¹⁸ der im Unterschied wohl zur Mehrheitsmeinung der Historiker und Demokratietheoretiker die Relevanz der antiken Demokratie für die

¹⁰ S. ebenda, S. 277.

¹¹ S. ebenda, S. 303.

¹² S. ebenda, S. 258.

¹³ S. ebenda, S. 302 f.

¹⁴ S. ebenda, S. 218 ff.

¹⁵ S. ebenda, S. 221.

¹⁶ S. ebenda, S. 232.

¹⁷ Zitiert bei *F. A. v. Hayek*, *Verfassung der Freiheit*, S. 201, Anm. 12.

Moderne bejaht, hat folgende Voraussetzungen der gelungenen Athener Demokratie formuliert: „Die Volksversammlung hat sich bei ihrer Urteilsfindung normalerweise von Fachleuten beraten lassen, und sie fühlte sich daher zugleich immer an ein Netz von traditionellen Verhaltensregeln und Gesetzen gebunden. Wille des Volkes konnte also nur sein, was sich am Gemeinwohl orientierte; und dieses wiederum war durch die exempla der Väter im Zuge der Herausbildung des Bürgerstaates deutlich vorgegeben.“¹⁹

Mit anderen Worten: Diese erfolgreiche Demokratie war ideologisch entschieden konservativ ausgerichtet; so gab es natürlich keine Trennung von Politik und Religion, weil Politik gewissermaßen Vollzug der traditionellen Religion darstellte. Die permanente Inanspruchnahme des Politen (Vollbürgers) ging dabei zu Lasten seiner wirtschaftlichen Entwicklung, d.h. Demokratie erforderte ein geringes Maß an Arbeitsteilung oder aber Tributzahlungen aus abhängigen Gebieten²⁰ und - auch wenn dies häufig polemisch eingewandt wird, ist es trotzdem zutreffend - eine Sklavenhaltergesellschaft, die die Zahl der Politen erheblich beschränkte. Es ist deshalb nur ansatzweise, etwa im Achaischen Bund²¹ gelungen, Demokratie für ein größeres politisches Gebilde vorzusehen, das 60 Polis-Gemeinden auf einem Territorium von 20 000 qkm umfaßt hat. Die wirtschaftliche Entwicklung, die in der Regel mit Arbeitsteilung einhergeht und dabei das politische Geschäft, wie auch bei anderen Professionen wie Zahnärzten, einer aktiven Minderheit zuweist, erzwang damit so etwas wie die Universalmonarchie, zu deren Charakteristikum als hellenistisch durchaus die Bewahrung der Demokratie²² in den ausdrücklich so genannten freien Städten zählte. Allerdings fand im Hellenismus und dann im Römischen Reich²³ unvermeidbar eine einbindungsbedingte Oligarchisierung²⁴ statt, wodurch die Römer die zum Regelfall gewordenen Bürgerkriege in den griechischen Städten und damit die klassische Demokratie²⁵ beendeten, auch wenn der Begriff „Demokratie“ zumindest in den griechischsprachigen Städten aus ideologischen Gründen beibehalten werden mußte. Dementsprechend war bereits antiken Autoren wie *Cicero* oder *Polybios* Demokratie eine Staatsform der Vergangenheit,²⁶ also etwas, was letztlich der weltwirtschaftlichen Entwicklung entgegenstand.

Dagegen wurde Rom zum erfolgreichen Vorbild, in dem Demokratie, sofern man wegen des Klassencharakters des Wahlrechts überhaupt davon sprechen kann, nur ein Element²⁷ eines

¹⁸ Nämlich *Michael Stahl*, Antike und Moderne Demokratie: Probleme und Zukunftsperspektiven der westlichen Demokratien im Spiegel des griechischen Bürgerstaates, in: *Walter Eder / Karl-Joachim Hölkeskamp*, Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland, Stuttgart, 1997, S. 227 ff.

¹⁹ S. ebenda, S. 231 f.

²⁰ Die Ausbeutung des Attischen Seebundes erscheint bei *Moses I. Finley*, Antike und moderne Demokratie, 1980, S. 48 ff., durchaus als Grundvoraussetzung für das Gelingen der athenischen Demokratie.

²¹ S. dazu: *Gustav Adolf Lehmann*, Die Rezeption der archaischen Bundesverfassung in der Verfassung der USA, in: *Wolfgang Schuller* (Hrsg.), Antike und Moderne, *Xenia* 15, 1985, S. 171.

²² *Horst Braunert*, Staatstheorie und Staatsrecht im Hellenismus, in: *Saeculum*, 1968, S. 47 ff., hat überzeugend dargelegt, daß die aristotelische Theorie der Mischverfassung gerade in der hellenistischen Monarchie ihre Bedeutung gewinnen sollte, weil dadurch die Konzeption der Weltmonarchie mit der Polisdemokratie kompatibel gemacht werden konnte; der kleinasiatische Rhetor *Aelius Aristides* hat um 150 n. Chr. hervorgehoben, daß das Römische Reich sich gegenüber dem konkurrierenden persischen Reich durch die sich selbst verwaltenden Poleis auszeichnen würde, s. *Frank Kolb*, Die Stadt im Altertum, 1984, S. 169.

²³ S. dazu etwa *Rainer Bernhardt*, Polis und römische Herrschaft in der späten Republik (149 -31 v. Chr.), 1985.

²⁴ S. dazu etwa *Johannes Touloumakos*, Der Einfluß Roms auf die Staatsform der griechischen Stadtstaaten des Festlandes und der Inseln im ersten und zweiten Jahrhundert v. Chr., 1967.

²⁵ S. dazu *Boris Dreyer*, Wann endet die klassische Demokratie Athens, in: *Historia* 2000, S. 27 ff.

²⁶ *S. H. Buchstein / D. Jörke*, Das Unbehagen an der Demokratietheorie, in: *Leviathan*, 2003, S. 470 ff., S. 472 f

²⁷ S. etwa *Ralf Urban*, Wahlkampf im spätrepublikanischen Rom. Der Kampf um das Konsulat, in: *GWU* 1983, S. 607 ff.; Wahlkampf war eine ruinöse Angelegenheit, was die Oligarchisierung des republikanischen Systems sicherstellte - eine Erkenntnis, die in den USA imitiert wird, um trotz des Übergangs zu einem demokratischen Wahlrecht, ein Prozeß der unter der Präsidentschaft von *Andrew Jackson* (um 1850) abgeschlossen war, die

komplexes oligarchisch-aristokratischen Verfassungssystem darstellte, das *Polybios* in den Kategorien der griechischen Verfassungslehre als erfolgreiche Mischverfassung, also als *Polittie* beschrieben hat. Die Entscheidung für das Imperium führte notwendiger Weise zur Umformung dieses Verfassungssystems zu einem neuartigen monarchischen System, dessen wesentliche Wurzel aber das demokratische Volkstribunat und seine Verknüpfung mit den Befugnissen eines *dictator perpetuus* durch *Caesar*, diesem „demokratischen Diktator“²⁸ darstellte.

Dieses Herrschaftsgebilde wurde schließlich christianisiert und hierbei wurden, sehr verdrängt, auch die demokratischen Werte tradiert: Schließlich geht der griechische Begriff *Ekklesia* für Kirche auf die demokratische Volksversammlung zurück; für die christliche Messe entstand der Begriff Liturgie, der ursprünglich den begüterten Schichten auferlegte Sonderzahlungen zur Finanzierung des demokratischen Staatskults meinte. Allerdings wurde dabei der zentrale Begriff der umfassenden Redefreiheit, die für Demokratie stand, nämlich die *parrhesia*, schließlich völlig ent-politisiert²⁹ als des Gerechten freimütiger Umgang mit Gott im Gebet verstanden. Die Freiheitsidee der Polis hat damit eine Wendung³⁰ in eine abstrakt-philosophische Innerlichkeit erfahren. Diese Entwicklung darf aber nicht nur negativ gesehen werden, weil die sich damit abzeichnende Anerkennung der Subjektivität des Individuums die Kehrseite des modernen Rechtsstaatsgedankens³¹ darstellt, der damit langfristig, nämlich mit der Moderne, erst seine Verwirklichungschance bekam.

Religionsgeschichtliche Wurzel des modernen Demokratiedenkens ...

Aus dieser griechisch-antiken Vorgeschichte des Christentums konnte dann unter spezifischen historisch-gesellschaftlichen Umständen der westeuropäischen Entwicklung eine tradierte religiöse Grundstimmung wieder politisiert werden und dadurch schließlich die moderne Demokratie entstehen. Diese Re-Politisierung des Freiheitsbegriffs hat sogar die Kirche selbst eingeleitet, indem sie in der großen Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst, also zwischen weltlicher und geistlicher Macht, eine Unterscheidung, die dadurch erst in die Welt gesetzt wurde, die Stellung des Kaisers zu unterminieren und die weltmonarchische Stellung des Papsttums zu erhöhen suchte, indem sie sich eines argumentativen Demokratismus³² bediente: Bei Befürwortung des Staaten- und Völkerpluralismus wurden die weltlichen Fürsten zu bloßen Organen des jeweiligen Volks³³ gemacht. Der Kaiser selbst wurde als bloßer deutscher König hingestellt, der seine Stellung dem Volk verdankt, während nur der Papst seine Macht von Gott ableitet: *Papa habet imperium a deo imperator a populo*.³⁴ Im Rahmen der Kirche stellte sich bei Trennung von der weltlichen Macht die Frage von Wahlen

Vormachtstellung vermögender Interessen zu schützen.

²⁸ So der Titel einer *Cäsar*-Biographie von *Luciano Canfora* von 2001.

²⁹ S. dazu den Beitrag von *Reinhold Hülseswiesche*, Redefreiheit, in: *Archiv für Begriffsgeschichte*, 2002, S. 103 ff., S. 114: „Am Ende bleibt auch hier ebenso wie für „Isegorie“ festzuhalten, daß „parrhesia“ in der byzantinischen Kultur lexographisch erfaßt und bald bloß noch historisch von Interesse ist.“

³⁰ S. dazu auch *Dieter Nörr*, Imperium und Polis in der Hohen Prinzipatszeit, 1966, S. 120 ff.

³¹ So unter Berufung auf *Hegel* die Einschätzung von *Hans Buchheim*, Antike Republik und neuzeitlicher Republikanischer Staat, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 2005, S. 313 ff., S. 318 f.

³² S. dazu *August M. Knoll*, Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht. Zur Frage der Freiheit, 1962.

³³ S. dazu etwa *Karl August Fink*, Papsttum und Kirche im abendländischen Mittelalter, 1994, S. 43 f., 73 f.

³⁴ Zitiert bei *Peter Graf v Kielsmansegg*, Volkssouveränität. Eine Untersuchung über die Bedingungen demokratischer Legitimität, Stuttgart, 1973, S. 33; ein Gegenmittel war, daß man das altdeutsche Reich als ein „Heiliges“ verstand, womit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß es seine Existenz nicht dem Papst oder der Kirche verdankt, sondern ebenfalls eine transzendente Stiftung darstellte, die sich aufgrund des Naturrechts rechtfertigte, das der Offenbarung als gleichwertig zur Seite gestellt wurde: Also auch das für die europäische Moderne maßgebliche Weltlichkeitsprinzip war ursprünglich religiös begründet!

und deren Herrschaftslegitimation. Die ersten weltlichen Wahlsysteme³⁵ entstanden dann im Mittelalter in (ehemaligen) Bischofstädten. In den entsprechenden Wahltheorien³⁶ ist der Versuch zu erkennen, den Aspekt der politischen Selbstbestimmung, der schließlich zum Majoritätsprinzip³⁷ im Rahmen von Gleichen führte, mit der Gewähr der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung zu verbinden. Das wünschenswerte Prinzip war das der *unanimitas* (Einstimmigkeit); sofern diesem nicht entsprochen werden konnte, galt die Abstimmung als gültig, wenn neben der *maioritas* (Mehrheit) auch die *sanioritas* („heilsamere Teil“) gewahrt war, wobei letzteres die Korrektur durch übergeordnete Instanzen legitimierte und so auch demokratische Verfahren in ein ständisch-hierarchisches Gebilde eingeordnet³⁸ werden konnten. Die Gültigkeit der Abstimmung wurde etwa bei Vorliegen einer 2/3-Mehrheit oder bei einer Übereinstimmung unterschiedlicher *corpora* wie etwa der jeweils nach Mehrheit³⁹ abstimmenden drei Gremien des Reichstags des Heiligen Römischen Reichs⁴⁰ bei Zustimmung des Kaisers angenommen. In der weiteren Entwicklung kehrte man insofern zur antiken Konzeption zurück, wonach in der Mehrheit auch das Ganze enthalten⁴¹ sei, wenn ein Beschluß als revidierbar angesehen wird und ein abstimmendes Gremium nur zeitlich beschränkt agieren kann, weil dann die derzeitige Mehrheit die sich möglicherweise ändernde Mehrheit bei der Abstimmung ins Kalkül ziehen muß.

Damit ist die historische Entwicklung zur modernen Demokratie, die selbst auf der realen Ebene allerdings die Begründung der Staatlichkeit zur Voraussetzung hat, welche die Moderne von der Antike und auch noch dem Mittelalter grundlegend⁴² unterscheidet, zumindest auf ideologisch-begrifflicher Ebene von letztlich religiösen Prämissen, ja einer Politisierung einer religiösen Grundstimmung getragen. Dies kommt gut in der Analyse von *Tocqueville*⁴³ zum Ausdruck, die in der Aussage gipfelt: „Die Demokratie aufhalten zu wollen, erschiene dann als Kampf gegen Gott selbst, und die Nationen könnten sich nur mit der Gesellschaftsordnung abfinden, die ihnen die Vorsehung zuweist.“⁴⁴ *Tocqueville* hat damit einen welthistorischen Vorgang identifiziert, der darin besteht, daß anscheinend irreversibel allein ein demokratischer Herrschaftsanspruch als legitim angesehen wird.⁴⁵ Die Grundlage

³⁵ S. dazu die Beiträge bei *Reinhard Schneider / Harald Zimmermann* (Hrsg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, 1990, hierbei *Knut Schulz*, *Wahlen und Formen der Mitbestimmung in der mittelalterlichen Stadt des 12./13. Jahrhunderts. Voraussetzungen und Wandlungen*, ebenda, S. 323 ff.

³⁶ S. dazu ausführlich *Werner Maleczek*, *Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?*, in: *Schneider / Zimmermann*, a. a. O., S. 79 ff.

³⁷ Die umfassendste Abhandlung stellt die von *Egon Flaig*, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, 2013, dar.

³⁸ Dies betont etwa *Andreas Suter*, *Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz*, in: *ZHF*, 2004, S. 231 ff.: „So betrachtet, stellte die vormoderne Demokratie keineswegs eine prinzipielle Alternative zu feudalistischen Konzeptionen von Politik dar, sondern war mit diesen kompatibel, ja verwandt“ (S. 252).

³⁹ S. dazu *Winfried Schulze*, *Majority Decision in the Imperial Diets of the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, in: *Journal of Modern History*, 1986, S46.

⁴⁰ S. dazu etwa *Walter Fürnrohr*, *Der immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, 1963; innerhalb der *Corpora* galt das Mehrheitsprinzip; die Entscheidungen wurden dann verglichen und führten zu einem Reichsgutachten; stimmte der Kaiser zu, ergab dies den verbindlichen Reichsabschied.

⁴¹ S. dazu auch *Ulrich Scheuner*, *Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie*, Opladen, 1973.

⁴² So auch *Suter*, a. a. O., S. 252, wobei der Fall Schweiz deshalb interessant ist, weil sich dort die moderne zeitlich an die vormoderne Demokratie anschließt, was ansonsten in Europa durch die Phase des Absolutismus, der für die Begründung des Staates steht, getrennt ist; trotzdem besteht auch in der Schweiz ein konzeptioneller Graben, den *Suter* individualrechtlich deutet, was nicht falsch ist, wenn man versteht, daß das Individuum als (eigentliches) Rechtssubjekt ein Produkt der Staatsentstehung darstellt, d.h. der Liberalismus hat den Absolutismus zur notwendigen Voraussetzung (was nicht dialektisch gemeint ist, sondern sich konzeptionell bedingt).

⁴³ S. *Demokratie in Amerika*, Reclam-Ausgabe S. 16 ff

⁴⁴ S. ebenda S. 20.

⁴⁵ So *Ernst Vollrath*, *Die okzidentale Despotie*, in: *Der Staat*, 1982, S. 321 ff.; daß sich diese Legitimationsfrage, wie *Vollrath* meint, aus dem „Vernunftprinzip“ ergibt, ergibt sich nicht aus den Überlegungen von *Tocqueville*;

dieser Entwicklung besteht in der Politisierung des christlichen Konzepts der Gleichheit der Menschen vor Gott. Aus dieser theologischen Konzeption wurden lange Zeit keine politischen Forderungen abgeleitet; als dies geschah, wie etwa mit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, war die Entwicklung zu der von den US-Verfassungsvätern durchaus nicht gewünschten⁴⁶ Demokratie *ideologisch* mehr oder weniger zwingend, wobei allerdings schon *Tocqueville* erahnt hat, daß der die Entwicklung zur Demokratie tragende ursprünglich nur transzendente Gleichheitsgedanke schließlich zu etwas führen könnte, was bald mit „Sozialismus“ oder „Kommunismus“ auf den Begriff gebracht werden sollte und was man im Sinne der Sozialismusbewältigung als „totalitäre Demokratie“ bezeichnen kann.

... und seine mögliche Wendung zum (sozialistischen) Totalitarismus

Diese „totalitäre Demokratie“ ergibt sich demnach aus den Prämissen des modernen Demokratiedenkens bei einer bestimmten theoretischen Weichenstellung nahezu zwingend. In der Dynamik des grundlegenden und umfassenden Gleichheitsgedankens liegt eine sozialrevolutionäre Tendenz, die auf der konzeptionellen Ebene den zentralen Unterschied der modernen zur antiken Demokratie⁴⁷ markiert. Diese sozialrevolutionäre Tendenz einer permanenten „Demokratisierung“ bringt dabei die Gleichheitsidee potentiell in einen Gegensatz zum Freiheitspostulat der Demokratie.

Die im Ansatz unterschiedliche Ausprägung des antiken und modernen Demokratiedenkens ist sicherlich entscheidend auf den unterschiedlichen religiös-theologischen Rahmen zurückzuführen: Die antike pagane griechisch-römische Religiosität ging von zyklischen Entwicklungen aus; Demokratie ist dabei kein geschichtliches Endziel, sondern eher wünschenswerte Möglichkeit neben anderen Entwicklungen, die sich gegebenenfalls als adäquater erweisen könnten: Trägt die moderne Demokratie das Wesensmerkmal des ‚Fortschrittlichen‘, so die Athener den Grundzug des ‚Konservativen‘“.⁴⁸ Das Christentum geht dagegen aufgrund seiner jüdischen Wurzel (die insofern allerdings vom persischen Dualismus und der damit einhergehenden Vorstellung des Endsiegs des Guten inspiriert ist), von einer zielgerichteten historischen Entwicklung aus. Wird diese ursprünglich theologisch verstandene Konzeption, zu einem politischen Programm säkularisiert, - was selbstverständlich nicht die Absicht des genuinen Christentums war - als Entwicklung zur demokratischen Gleichheit in Sinne des Einheitsmenschen der Endzeit begriffen, dann wird die Verwirklichung umfassender Gleichheit, was dann als Substanz der Demokratie erscheint, zu einem alternativlosen Endziel. Es dürfte aber klar sein, daß eine Entwicklung ohne Alternative die Gegenthese zur Freiheit darstellt, die von der Offenheit - und damit auch Unberechenbarkeit - der geschichtlichen Entwicklung ausgeht.

Mit dem Postulat der weltgeschichtlichen Intentionalität ist deshalb die Weichenstellung zum Totalitarismus auf der Grundlage des Demokratiedenkens vorgenommen, was in der griechisch-römischen Antike trotz einiger Ansätze, die sich schon damals aus dem Demokratiedanken ergeben haben, in dieser Weise kaum denkbar war. „Totalitäre Demokratie“ zielt dabei auf umfassende Gleichheit, die sich letztlich auf alle Menschen, bzw. auf „den Menschen als solchen“ oder „die Menschheit“ bezieht. Dies bedeutet allerdings, daß

ob im übrigen Demokratie den Rationalitätsanforderungen entspricht, die mit „Moderne“ assoziiert werden, darf zumindest mit *Michael Th. Greven*, *Ist Demokratie modern? Zur Rationalitätskrise der politischen Gesellschaft*, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 1993, S. 399 ff., bezweifelt werden; allein die Vorstellung (oder Illusion?) von Partizipation trägt danach den Demokratiedanken.

⁴⁶ S. dazu *Forrest McDonald*, *Novus Ordo Seclorum. The intellectual Origins of the Constitution*, 1985.

⁴⁷ So zu Recht die Einschätzung bei *Stahl*, a. a. O., S. 233.

⁴⁸ S. ebenda.

dann das Ungleiche beseitigt wird. Die Beseitigung dieser Ungleichheit (und damit u. U. auch von ungleichen Menschen) wird dann als „Fortschritt“ im Sinne der Verwirklichung des erkannten Ziels der Geschichte erkannt.

Theoretische Begründung der totalitären Demokratie

Ausgangspunkt der Begründung der „totalitären Demokratie“ auf der Grundlage der Volksouveränität ist dabei der durchaus „freiheitliche“ Gesichtspunkt, daß der Wille des Volkes, der durch die Volksherrschaft zum Ausdruck gebracht werden soll, etwas darstellt, dem alle zustimmen, weil sich der einzelne nur dann als frei und nicht als unterworfen verstehen kann. In dieser Vorstellung spiegelt sich unverkennbar das *unanimitas*-Ideal mittelalterlicher kirchlicher Wahl- und Abstimmungstheorien, dem vor allem bei (nichtrevidierbar gedachter) Abstimmung in Glaubensfragen auf den Konzilien die göttliche Sanktion zugeschrieben wurde und damit als Zeichen der Wahrheit galt. Die grundlegende Frage ist dann, wie diese Identität aller Abstimmenden erreicht werden kann. Letztlich natürlich, wenn alle das Gleiche wollen und an das Gleiche glauben, wenn also Demokratie so etwas wie eine Religion mit demokratischen Glaubensbekenntnissen darstellt, die insbesondere im Hinblick auf die zwingende Notwendigkeit geschichtlicher Entwicklungen im Sinne der vorausgesetzten Endzeitintentionalität formuliert werden, der dann der einzelne nur zustimmen kann, um sich sozialistisch als Demokrat zu qualifizieren.

Wie dieser Zustand zu erreichen ist, haben wohl am schlüssigsten *Marx* und *Engels*⁴⁹ unter Bezugnahme auf die radikalsten Entwicklungen der Französischen Revolution formuliert. „Wahre Freiheit“ ist dann erreicht, wenn die Interessen der Menschen in einer umfassenden Weise so identisch sind, daß es der Grundrechte nicht mehr bedarf, die ja nur die Vereinzelung des Menschen widerspiegeln und damit keinen wirklichen Gemeinwillen zulassen. Die damit verbundene Vorstellung⁵⁰ der sozialen Harmonie würde die Bildung des wahren Volkswillens ermöglichen, bei dem dann die Abstimmung auf eine umfassende Selbstidentifizierung mit dem allgemeinen Willen hinausläuft. Deshalb müssen alle Sonderinteressen, die diesen Volkswillen verfälschen, ausgeschaltet werden. Von diesen Interessen muß dann das Volk befreit werden, damit es frei sein kann, um wollen zu können, was es wollen würde, wenn die freien Verhältnisse vorlägen und aufgrund der geschichtlichen Intentionalität auch wollen müsse. Damit ist auch klar, daß es nicht nur um die Abschaffung des Rechts auf Privateigentum gehen kann, auch wenn dies schlagwortartig im Zentrum der Vorstellung von „Kommunismus“ (Gemeinschaftlichkeit, Kollektivismus) steht. Vielmehr müssen dabei sämtliche Grundrechte zur Disposition stehen, indem man den Freiheitsgehalts etwa der Religionsfreiheit dahingehend „steigert“, daß man darunter die Freiheit von der Religion versteht. Bei dieser Eliminierung des liberalen Gehalts der „Menschenrechte“ gewinnen dann die „Bürgerrechte“ (Abstimmungs- und Wahlrecht) ihre „wahre demokratische“ Bedeutung, weil nämlich bei diesem kommunistischen Zustand gewährleistet ist, daß sich ein einheitlicher und unverfälschter Wille des Volkes bildet und manifestiert.

Nicht anders kann man das Ausspielen der *droits de l'homme* im Unterschied von den *droits du citoyen* bei *Marx*⁵¹ verstehen: „Vor allem konstatieren wir die Tatsache, daß die so genannten Menschenrechte, die *droits de l'homme* im Unterschied von den *droits du citoyen*, nichts anderes sind als die Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. des

⁴⁹ S. Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten, zitiert bei *Konrad Löw*, Das Rotbuch der kommunistischen Ideologie. Marx & Engels - Die Väter des Terrors, 1999, S. 45 f.

⁵⁰ S. *Talmon*, a. a. O., S. 251.

⁵¹ Im ominösen Werk *Zur Judenfrage*, s. bei *Löw*, a. a. O., S. 37 f.

egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen. Keines der so genannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist. Weit entfernt, daß der Mensch in ihnen als Gattungswesen aufgefaßt wurde, erscheint vielmehr das Gattungswesen selbst, die Gesellschaft, als ein den Individuen äußerlicher Rahmen, als Beschränkung ihrer ursprünglichen Selbständigkeit.“

Kann aber Demokratie erst verwirklicht werden, wenn so etwas wie kommunistische Verhältnisse bestehen, dann dürfte auch klar sein, daß es in dem Zustand, der bald als „Kapitalismus“ beschrieben werden sollte, keine Demokratie in diesem Sinne geben kann, weil danach die - vereinfacht gesagt - vom „Kapital“ letztlich durch die Garantie von Menschenrechten, insbesondere natürlich des Eigentumsrechts, beherrschten oder zumindest manipulierten Institutionen wie Parlament und Regierung, keinen unkorrupten Volkswillen zulassen: Selbst der Wille aller (*volunté des tous*) wäre unter diesen korrupt (-kapitalistisch)en Bedingungen nicht der demokratische Allgemeinwille (*volunté generale*). Was ist zu tun, um diese korrupten Bedingungen zum Zwecke der Demokratieverwirklichung zu überwinden? Dies geht letztlich nur, indem diejenigen, welche erkennen, was die Menschen wollen würden, wenn die Bedingungen wirklicher Demokratie, also kommunistische Verhältnisse, vorhanden wären revolutionär die Macht ergreifen und ihre Diktatur errichten. Diese Diktatur rechtfertigt sich als Verwirklichung der Demokratie mit dem Anspruch, daß die sie tragende revolutionäre Truppe (Partei oder Führer) erkennt, was der wahre Volkswille ist, d.h. wie er sich frei ergeben würden, wenn wirkliche demokratische Verhältnisse gegeben wären. Bis diese vorliegen, verwirklicht sich Demokratie durch die Zustimmung zur Diktatur, die den wahren Volkswillen unter den bestehenden korrupten Verhältnissen schon jetzt erkennt und machtvoll umsetzt. Die Verwirklichung demokratischer Verhältnisse erfordert die Schaffung eines wahren Volks, das am besten aus der unteren sozialen Schicht gebildet wird, da hier der korrumpierende Einfluß des Eigentumsrechts am wenigsten schädlich sein konnte. Weil der Reichtum dieser unteren Schicht, aus der das wahre demokratische Volk gebildet werden könnte, sich auf die Nachkommenschaft (*ploues*) reduzierte, wurde dieser Kern der wirklichen Nation alsbald nach der Französischen Revolution als „Proletariat“ oder „Arbeiterklasse“ bekannt und der Arbeiterverein bzw. -partei zum wesentlichen politischen Organisationsprinzip.

In Deutschland sollte sich dies in Bezeichnungen niederschlagen wie „Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein“, „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschlands“, „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands“ und schließlich „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“. Die Minderheit, die sich wegen ihrer kapitalistischen Korruption nicht ins Proletariat integrieren könne, müsse letztlich eliminiert werden. Zum „Volk“ konnte schon bei *Robespierre*⁵² nur jemand gehören, der sich geistig mit der Substanz identifiziert, die die (französische) Nationalität konstituiert. Zum Nachweis dieser Identifizierung war erforderlich, nicht gegen das Volk oder die Demokratie zu opponieren. Die im überholten Verständnis konzipierten Individualrechte, die im tyrannischen System des Königs zu Recht gefordert wurden, könnten, wenn überhaupt, erst dann wieder gestattet werden, wenn der Allgemeinwille und der Wille der einzelnen so zusammenfielen, daß es zur Demokratie keine Opposition mehr gäbe, d.h. wenn ein Bedürfnis nach individueller Freiheit nicht mehr besteht!

Entfaltung der totalitären (sozialistischen) Demokratie

⁵² S. bei *Talmon*, a. a. O., S. 113.

Mit diesem Totalitarismus, der nach dem Vorlauf der Herrschaft von *Cromwell* und der Französischen Revolution, im 20. Jahrhundert vor allem durch unterschiedliche Sozialismen verwirklicht werden sollte, haben sich vormoderne Befürchtungen bestätigt. Da bereits antiken Autoren Demokratie eine Staatsform der Vergangenheit gewesen war, mußte aus einer solchen Perspektive die Jakobiner-Herrschaft als Versuch erscheinen, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, was nur im Blutbad enden konnte.⁵³ Der führende Jurist des Alten Reichs, *Samuel von Pufendorf*, hatte gegen die Idee der Demokratie, also der Vorstellung der Identität von Regierenden und Regierten eingewandt, daß diese Regierungsform der Freiheit entgegengerichtet sei, weil nur dort, wo Regierende und Regierte unterschiedliche Personen oder Institutionen darstellten, so etwas wie ein „Staatsvertrag“ und damit gegenseitig beschränkende Rechte und Pflichten denkbar seien.⁵⁴ Diese Position reflektiert die Erkenntnis, daß das politische Geschäft zumindest in der komplexen Gesellschaft der Moderne nie ein Fall der Autonomie, sondern immer der Heteronomie⁵⁵ darstellt, mag sich auch die regierende Minderheit, die das politische Geschäft aktiv betreibt, auf demokratische Verfahren als rechtliche Grundlage ihrer Regierungstätigkeit berufen. Die legitime Funktion des Staates, das Gemeinwesen zu regeln, um dabei die den Staat legitimierende Schutzfunktion auszuüben, wird nicht dadurch optimal verwirklicht, indem möglichst alle der Regierung zustimmen. Vielmehr soll diese Entscheidungen treffen, also letztlich diskriminieren und sich dabei über entgegenstehende Auffassungen hinwegsetzen, die möglicherweise gar die derzeitige Mehrheitsmeinung im Volk darstellen (wobei dies in der Hoffnung getan werden wird, daß sich die Mehrheit durch den Erfolg der getroffenen Entscheidungen dann bei der nächsten Wahl beeindrucken läßt).

Wenn Demokratie nach dieser frühmodernen Annahme Unfreiheit bedeutet, dann wäre sie mehr oder weniger zwingend mit Totalitarismus gleichzusetzen, d.h. die eigentliche moderne Demokratie wäre totalitär, während das, was mit dem Begriff Demokratie positiv verbunden wird, eigentlich anders bezeichnet werden müßte. Dies war im übrigen der Ansatz der US-amerikanischen Verfassungsväter, die deshalb ihr Anliegen zur Abgrenzung von *democracy* und ihren *leveling tendencies* als *republic* zum Ausdruck gebracht haben, was erkennbar eine Übersetzung von *Politie* oder *Isonomie* darstellen sollte. Für die aus der klassischen Perspektive folgende Vermutung, daß Demokratie eigentlich Totalitarismus bedeutet, spricht insbesondere, daß die Partei, die sich im 19. Jahrhundert in Deutschland schon in der (endgültigen) Namensbezeichnung als einzige „demokratisch“ verstand, nämlich die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), zugleich die Partei darstellt, die den ideologischen Totalitarismus repräsentiert hat. Betrachtet man deren theoretische Konzeption, wie sie etwa beim Parteiideologen *Karl Kautsky* nachgewiesen werden kann, dann reiht sich diese eindeutig in die dargestellte Entwicklung der „totalitären Demokratie“ ein. Eine Untersuchung⁵⁶ zum „eigentümlichen Freiheitsbegriff“ der Sozialdemokratie des 19. Jahrhunderts kommt dementsprechend zum Ergebnis, daß der Ansatzpunkt der Freiheitsvorstellungen der Sozialisten stets die Freiheit eines Kollektivs, nämlich des Proletariats, des Volkes oder der Menschheit, niemals jedoch die des einzelnen war.

„Sowohl bei Marx wie bei Lassalle wird dieser Eigenwert (des Individuums, *Anm.*) aufgehoben. Bei Lassalle wird als neuer Wert, der diese Eigenwertigkeit des Menschen

⁵³ S. Buchstein / Jörke, a. a. O., S. 472 f.

⁵⁴ So in: *De jure Naturae et Gentium*, 1672, Buch VII; Kapitel VI, § 8, zitiert bei *Carl Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 4. Auflage, 1969, S. 20.

⁵⁵ Darauf vor allem gründet die realistische Demokratietheorie von *Danilo Zolo*, Die demokratische Fürstenherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik, 1997, insbes. S. 92 ff.

⁵⁶ Gemeint ist die von *Susanne Miller*, Das Problem der Freiheit im Sozialismus. Freiheit, Staat und Revolution in der Programmatik der Sozialdemokratie von Lassalle bis zum Revisionismus-Streit, 1964, s. dort die Zusammenfassung auf S. 291 ff.

aufhebt, das Volk gesetzt.“⁵⁷ Der mögliche Gegensatz zwischen Volk und Individuum wurde als durch die Identifikation von Individuum und Gemeinschaft („identitär“) aufgelöst angesehen, da sich die Differenzen lediglich aus der kapitalistischen Klassengesellschaft ergäben. Wenn aber dieses Kollektiv so etwas Gutes ist, dann mußte es notwendiger Weise zum absoluten Wert erhoben werden, hinter dem der Einzelne als „nichtig“ (*Kautsky*) betrachtet werden müsse. Dem Individuum wird deshalb auch „das Recht abgesprochen, seine Freiheitsansprüche gegenüber einer sozialistischen Gesellschaft geltend zu machen, sobald diese dem etablierten Kodex dieser Gesellschaft nicht entsprechen.“⁵⁸ „Das Volk ist der Zentralbegriff, nicht das Individuum. Der Einzelmensch hat keine eigenen Rechte, weder Grundrechte, noch ein Widerstandsrecht, und kann sie auch nicht besitzen, denn er hat selbst keinen in sich ruhenden Eigenwert, sondern ist nur Teil eines größeren Ganzen.“⁵⁹

Praktisch trat zwar die klassische SPD für Individualrechte ein, so wie auch die zur demokratisch legitimierten Unterdrückung bereiten radikalen Anhänger der Französischen Revolution zugestanden haben, daß etwa die Pressefreiheit gegenüber und im *ancien régime* gefordert werden mußte, diese Freiheit aber unter der „Herrschaft des Volks“ eine andere Form bekommen müsse: „Especially during the stage of transition from a predominantly capitalist society, it may be necessary to prohibit the publication of newspapers with the object of private profit or under individual ownership as positively dangerous to the community” - so noch die Auffassung der führenden Ideologen⁶⁰ der sozialdemokratischen Labour Party Großbritanniens. Die Tatsache, daß auch die nachhaltig befürwortete Parlamentarisierung des Kaiserreichs für *Kautsky* kein Selbstzweck war, sondern nur die sozialistische Revolution erleichtern sollte, geht schon aus der Formulierung hervor, daß ein parlamentarisches Regierungssystem den „Boden“ bilden müsse, „aus dem die Diktatur des Proletariats und die sozialistische Gesellschaft erwachsen“⁶¹ könne. Damit ist unbestreitbar, daß bei dieser Konzeption die (liberale) Demokratie im vorrevolutionären Zeitalter als bloßes Kampfmittel des Proletariats, nicht jedoch als Zweck an sich⁶² erscheint. Der französische Revolutionsmythos kommt dann voll zum Ausdruck, wenn *Kautsky* mit der Überlegung spielt, daß die Bevölkerung der Hauptstadt der Parlamentskammer ihren Willen diktiert und diese somit zum revolutionären Werkzeug würde. „Der Satz ruft in Erinnerung, daß die proletarische Revolution auch in einem demokratischen Staate nicht unbedingt in verfassungsmäßigen, parlamentarischen Rahmen ablaufen müsse. Die Revolution bildet das Ende der bewußt demokratischen Wegstrecke der sich zu Marx bekennenden Sozialdemokratie; nur solange mit ihr nicht zu rechnen ist, bleibt die Partei auch für nichtmarxistische Begriffe sicher auf dem Boden der Demokratie.“⁶³

Die Sozialdemokratie hat im 20. Jahrhundert diesen von ihr vertretenen Totalitarismus nicht selbst umgesetzt, sondern dies hat insbesondere der aus ihr hervorgegangene Kommunismus vorgenommen, während die von *Lassalle* vertretene Herrschaftskonzeption im Sinne einer Wiederkehr des sozialistisch Verdrängten vom Nationalsozialismus aufgegriffen und

⁵⁷ So zusammenfassend *Hermann Ebeling*, Der Begriff „Demokratie“ in den sozialistischen Ideologien - Marx, Lassalle, Engels-, Dissertation der Universität Heidelberg, 1964, S. 83.

⁵⁸ *S. Miller*, a. a. O., S. 294 f.

⁵⁹ So die zusammenfassende Würdigung bei *Thilo Ramm*, Ferdinand Lassalle als Rechts- und Sozialphilosoph, 1952, S. 81.

⁶⁰ So *Sidney / Beatrice Webb*, A Constitution for the Socialist Commonwealth, London 1920, S. 270.

⁶¹ S. Nachweise bei *Peter Gilg*, Die Erneuerung des demokratischen Denkens im Wilhelminischen Deutschland. Eine ideengeschichtliche Studie zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, 1965, S. 64; *Kautsky* hat sich dadurch aus der Affäre zu ziehen versucht, indem er die parlamentarische Regierungsform mit „Diktatur des Proletariats“ identifiziert hat!

⁶² So auch *Gilg*, a. a. O., S. 73.

⁶³ So zusammenfassend *Gilg* a. a. O., S. 82 f.

verwirklicht werden sollte. „Mit dem *Lassalles* Demokratiebegriff zeichnen sich die Möglichkeiten ab, an denen die Demokratie im 20. Jahrhundert scheiterte. Der Nationalsozialismus benutzte die Demokratie der Weimarer Republik zu eben den gleichen Zwecken, wie sie Lassalle seiner Demokratievorstellung unterschob. Es mag als Ironie der Geschichte erscheinen oder als List der Vernunft, daß der *Lassallesche* Demokratiebegriff in der deutschen Sozialdemokratie als Hinwendung zum Staat interpretiert wurde, daß die Sozialdemokratie auf Grund eben dieser Haltung die totalitäre Tendenz des ursprünglichen Lassalleschen Begriffs (in der nationalsozialistischen Ideologie) bekämpfte.“⁶⁴ Bei *Lassalle* „bleibt als einzige Aufgabe der Demokratie nur die Machtübertragung an die einsichtigen Führer. Sie ist nichts als ein Werkzeug politischer Taktik,“⁶⁵ wobei *Lassalle* gerade im Arbeiterstand den Prämissen des Totalitarismus von der korrumpierend-demokratiefeindlichen Wirkung des Eigentums die größte Bereitschaft zu einer demokratisch legitimierten Diktatur⁶⁶ erkennen konnte. „Lassalles Totalitarismus ist völkisch... Das Volk soll nicht denken, sondern hat nur gemäß seinen Instinkten die Denkenden an die Macht zu bringen. Dieses instinktmäßige Verhalten, das Lassalle dem Volk unterstellt, ist ein entscheidendes Indiz für seine totalitären Vorstellungen. Entscheidungen in einem totalitären System sollen keine rationalen Entscheidungen sein, sondern eine rauschhafte Hingabe an das Allgemeine. Dieses ekstatische Außersichsein soll im vollendeten totalitären System den Normalzustand darstellen“⁶⁷ und Beleg für die para-demokratische Übereinstimmung von Führer- und Volkswillen sein.

Plausibilität des demokratischen Totalitarismus

Man hat im 19. Jahrhundert durchaus erkannt, wohin der seinerzeit von der Sozialdemokratie ideologisch vertretene Totalitarismus führen könnte. Hingewiesen sei auf das 1891 erschienene Werk des seinerzeit maßgeblichen linksliberalen Reichstagsabgeordneten *Eugen Richter*, *Sozialdemokratische Zukunftsbilder frei nach Bebel*, wo in einer erstaunlichen Folgerichtigkeit die Verwirklichung einer reichsweiten „DDR“ mit Grenzschutzanlagen und Schießbefehl an der Grenze zur Schweiz als Folge der Umsetzung des seinerzeitigen SPD-Programms vorausgesagt wurde. Die deutschen Liberalen, die man um 1848 überwiegend als Demokraten, wenn nicht gar mehrheitlich als Republikaner ansprechen konnte, hatten schon in dieser Zeit erkennen müssen, daß demokratische Forderungen auf Errichtung einer deutschen Bundesrepublik und Abschaffung von Adel und Beamtentum sich schnell mit der Forderung nach Vertreibung der Juden⁶⁸ als Ausdruck der Gleichheitsidee verbanden, einer Gleichheit natürlich, die auf die Rechtsgleichheit pfeift, indem sie das Ungleiche als demokratiewidrig eliminiert. Daß Liberalismus und *Lassalle* getrennte Wege gehen mußten, wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich dieser zur Freiheit des Individuums fast ausschließlich in polemischer Form ausgelassen⁶⁹ hat. Die Erfahrung mit Vertretern des totalitären Demokratiekonzepts hat den Nationalliberalismus als - ihrem Selbstverständnis nach - parteipolitisch maßgebliche Formation des Kaiserreichs, sogar veranlaßt, von der Idee der Demokratie überhaupt Abstand zu nehmen. Dies läßt sich der Aussage des national-liberalen Fraktionsführers im Deutschen Reichstag, *Ernst Bassermann*,⁷⁰ entnehmen, als er forderte, sich eingedenkt zu sein „unserer Geburtsstunde, in der liberale

⁶⁴ So die Bewertung bei *Ebeling*, S. 85.

⁶⁵ S. ebenda, S. 82.

⁶⁶ So in einem seiner Briefe an *Bismarck*, wo *Lassalle* diesen von der staatsstreichartigen Oktroyierung des allgemeinen Wahlrechts in Preußen zu überzeugen suchte; s. *Ebeling*, a. a. O., S. 82.

⁶⁷ S. bei *Ebeling*, a. a. O., S. 84.

⁶⁸ S. *Lothar Gall*, *Bürgertum in Deutschland*, 1989, S. 287.

⁶⁹ S. *S. Miller*, a. a. O., S. 35 m. w. N.

⁷⁰ S. *Gall*, a. a. O., S. 436.

Männer ... der Demokratie absagten und ihre eigenen nationalliberalen Wege gingen.“ Der Liberalismus hat sich stattdessen - erfolgreich - auf die rechtsstaatliche Ausgestaltung des sog. Obrigkeitsstaats beschränkt, der seine Legitimität als System einer Politie im Sinne von *Aristoteles* vor allem aus der Erinnerung an den totalitären *terreur* der großen Französischen Revolution bezog, der sich um 1848 in Deutschland zu wiederholen drohte. Als die Erinnerung daran verblaßte, konnte der Totalitarismus wieder hervortreten, auch wenn in Deutschland mit der Weimarer Reichsverfassung zunächst eine liberale Demokratie errichtet werden konnte.

Zur Bewertung, weshalb diese 1933 dann doch gescheitert ist (wobei hier nicht die realpolitischen Gründe betrachtet werden), muß betont werden, daß auf der Grundlage des demokratischen Begründungsansatzes von Herrschaft der Totalitarismus eine große Plausibilität aufweist. Der parlamentarischen Herrschaftsbegründung, die für „liberale Demokratie“ steht, kann dabei die Frage entgegengehalten werden, wieso es denn 300 bis 600 Vertreter des Volkswillens bedarf und nicht den einen Vertreter, der diesen Willen ungeteilt zum Ausdruck bringt. Außerdem kann die Frage gestellt werden, wieso in einem parlamentarischen System die Volksvertreter jederzeit die von ihr gewählte Regierung stürzen können sollen, während sich diese Volksvertreter selbst bis zur Neuwahl unter Berufung auf ihre Unabhängigkeit, dann gewissermaßen als Geschäftsführer ohne Auftrag⁷¹ agierend, gegenüber dem Volk immunisieren können. Hier ist die Kritik an dem Repräsentativprinzip angesprochen, das auf der Grundlage der demokratischen Herrschaftsbegründung als defizient und damit rechtfertigungsbedürftig angesehen werden muß und dabei „pragmatisch“ nur gerechtfertigt werden kann, weil in einem Großstaat eben keine (noch dazu permanente) Volksversammlungen abgehalten werden können (was aber mit der Forderung nach Volksabstimmung widerlegt werden kann, die der antiken Volksversammlung im Großstaat am nächsten kommt).

Die wirkliche Rechtfertigung des ohnehin ursprünglich mit Demokratie nicht verbundenen, auf das feudale Mittelalter zurückgehenden Repräsentationsprinzips liegt aber eigentlich außerhalb der Demokratiekonzeption⁷² in der Rechtfertigung des (modernen) Staates als Repräsentanten des Gemeinwohls: Das Repräsentativsystem soll es der regierenden Minderheit der Berufspolitiker ermöglichen, die im Interesse des Gemeinwohls notwendigen Diskriminierungsmaßnahmen zu treffen, also gerade die Funktion auszuüben, die im Widerspruch zum umfassenden Einheitsverständnis der (totalitär-)demokratischen und damit sozialistischen Konstruktion steht. „Demokratisch“ ist im Repräsentativsystem dann nicht so sehr der Wahlakt, dessen Wirkung sich mit seiner Ausübung zur Konstituierung eines Staatsorgans (Parlaments) für einen bestimmten Zeitraum schon erschöpft hat, sondern die „öffentliche Meinung“ als dauerndes Gegengewicht zur Regierung, wobei allerdings Zweifel aufgeworfen werden können, wie „demokratisch“, d.h. gleichheitsbestimmt und auch frei⁷³ diese öffentliche Meinung ist.

⁷¹ So versucht *Yoshio Onishi*, Über Volkssouveränität, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 301 ff., berechtigter Weise das Rätsel der Abgeordnetenstellung im Repräsentativsystem begrifflich zu machen.

⁷² *Max Weber* (hier angeführt bei *Zolo*, a. a. O., S. 109 f.) hat dabei zu Recht Zweifel angemeldet, ob die sukzessive Einführung des allgemeinen Wahlrechts wirklich zu einer tiefgreifenden Umwandlung der ursprünglich oligarchisch-korporativen Struktur der bürgerlichen Parlamente geführt habe; selbstverständlich steht deshalb das Kaiserreich der bundesdeutschen Verfassungsordnung bei weitem näher als dem NS-Regime oder gar der DDR-Diktatur.

⁷³ Als spezielles bundesdeutsches Problem kommt hinzu, daß diese „öffentliche Meinung“ im Kern noch immer auf das alliierte Presselizenzenzsystem zurückgeht und sich in wesentlichen Teilen als sozialisiert darstellt, wie bei sog. öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem, das die Parteipolitiker beherrschen, gegen die die öffentliche Meinung nach den Prämissen des Repräsentativsystems das demokratische Gegengewicht darstellen soll.

Die Kritik an der in diesem Sinne realistisch verstandenen (parlamentarischen) Demokratiekonstruktion führt auf der Basis der klassischen Demokratiebegründung leicht zur völkischen Demokratie im Anschluß an *Lassalle* oder zur Volksdemokratie im Anschluß an *Marx / Engels*. Die Argumentation dieser Demokratievorstellung kann dann wie folgt skizziert werden: Das „derzeitige System“ (der Weimarer Republik, *Anm.*) verwirkliche keine Volksherrschaft: „In Wirklichkeit regiert heute doch nicht das Volk, sondern das Kapital.“⁷⁴ Die Sozialisten hätten ihr Ziel nicht erreicht; denn „der kapitalistische Gedanke herrscht heute mehr in der Welt als jemals zuvor ... Kein Mensch glaubt, daß das Großkapital zerschmettert worden ist. Es herrscht heute ... unverschämter als jemals vordem.“⁷⁵ Die öffentliche Meinung stellt danach nichts anderes dar als das Ergebnis der vom Großkapital finanzierten oder beherrschten Äußerungen, weshalb „das Volk“ keine wirkliche Möglichkeit habe, „seinen Gedanken oder seinen Wünschen Ausdruck zu geben.“ Dies würde durch die Freiheit des Kapitals in der sog. freien Wirtschaft verhindert werden, womit die Individualrechte vom Nationalsozialismus konzeptionell genau aus demselben Grunde abgelehnt⁷⁶ wurden wie schon bei *Marx* und *Engels* und den radikalen Anhängern der Französischen Revolution: Sie stehen nämlich⁷⁷ „nicht auf der Seite der Machtunterworfenen, sondern auf der Seite der Machthaber“ und somit der kollektiven Freiheit des Volks entgegen.

Die Antwort, die man in der Bundesrepublik auf diesen Vorwurf zu geben sucht, besteht in der Sozialstaatskonzeption, die beim Übergang von der Monarchie zur Republik entwickelt werden mußte, um „den Übertritt der Sozialdemokratie auf den Boden der rechtsstaatlichen Verfassung im Jahr 1919 möglich“⁷⁸ zu machen. Die Sozialstaatskonzeption beinhaltet dabei eine Umverteilung der Grundrechtssubstanzen, was sich in der Verwandlung von Grundrechten in staatlich gepflegte Werte vollzieht. Diesem Ansatz ist jedoch zu Recht entgegengehalten⁷⁹ worden: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abzuschaffen brauchen.“ Warum dies so gewesen wäre, kann wiederum der Grundrechtskonstruktion der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949 entnommen werden, die *prima facie* dem Grundgesetz gar nicht so unähnlich ist: Mit Artikel 6 dieser DDR-Verfassung, der „Boykotthetze“,⁸⁰ ist der demokratietheoretisch zentrale Gleichheitssatz im Rahmen der „kämpferischen Demokratie“ für den Bürger als strafrechtlich bewehrtes Verbot zur Diskriminierung ausformuliert worden. Der Bürger „diskriminiert“ insbesondere, wenn er falsche Auffassungen äußert, etwa den Sozialismus kritisiert, der doch die allgemeine Gleichheit der umfassenden Demokratie verwirklicht. Dies

⁷⁴ So *Hitler* in einer Rede am 09.06.1927, s. bei *Rainer Zitelmann*, *Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs*, 1993, S. 390.

⁷⁵ So *Hitler* in einer Rede am 18.09.1928, s. bei *Zitelmann*, a. a. O., S. 390 f.; im folgenden werden die einzelnen Äußerungen, die *Zitelmann*, a. a. O., auf S. 391 ff. anführt, wiedergegeben.

⁷⁶ S. *Ernst Rudolf Huber*, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, 2. Auflage, Hamburg 1939, S. 359 ff.: § 34: Von den Grundrechten zur volksgenössischen Rechtsstellung.

⁷⁷ So zusammenfassend *Ernst Forsthoff*, *Zur heutigen Situation der Verfassungslehre*, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 187.

⁷⁸ So *Forsthoff*, ebenda.

⁷⁹ S. *Forsthoff*, a. a. O., S. 190.

⁸⁰ Diese Bestimmung hat gelautet:

„(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

(3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht zu wählen und gewählt zu werden.“

ist dann in Artikel 27 der *Ulbricht- / Honecker-Verfassung*⁸¹ von 1968 / 1974 dann dahingehend spezifiziert worden, daß das Recht der Meinungsfreiheit nur im Rahmen von „Verfassungsgrundsätzen“ garantiert wird, d.h. erlaubt war nur die demokratische Einheitsmeinung. Methodisch folgt diesem Ansatz der antifaschistischen „kämpferischen Demokratie“ die „wehrhafte Demokratie“ der Bundesrepublik, die Parteien verbietet, weil sie demokratiewidrige Ideen⁸² vertreten. Weil allerdings noch das Gespür dafür vorhanden ist, daß Parteiverbote doch eigentlich für den Totalitarismus stehen, der amtlich als Gegensatz zur Demokratie gesehen wird, schreckt man vor förmlichen Parteiverboten⁸³ zurück, sondern läßt demokratiewidrige Ideen durch öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienste bekämpfen, eine Methodik, die jedoch die illiberale Parteiverbotskonzeption zur Voraussetzung hat. Welche Ideen sich dabei als demokratiekonform darstellen, ist im Zweifel keine juristische Frage, sondern die Antwort gewinnt man aufgrund einer weltanschaulichen Analyse, die Demokratie notwendigerweise zur Ideologie macht, was letztlich wiederum die Essenz des Totalitarismus darstellt. Dabei setzt sich für die Ideologiebewertung maßgebend eine amtliche Ideologie durch, die vielleicht mehr als eine nur entfernte Verwandtschaft zur DDR-Ideologie aufweist. Es müssen sich dazu nur SPD und LINKE zusammenfügen und sich auf die gemeinsamen Wurzeln im ideologischen Totalitarismus des 19. Jahrhunderts besinnen.

Mit dem Konzept der „wehrhaften Demokratie“ (die im Grundgesetz so nicht steht!) wird deutlich, daß auch die sog. liberale Demokratie, die aber die Bundesrepublik mit ihrer singulären Parteiverbotskonzeption eigentlich nicht⁸⁴ ist, mit dem schwanger geht, was man als „jakobinisches Dilemma“ der Demokratie kennzeichnen kann, nämlich Demokratie mit undemokratischen Mitteln erst herstellen (alliiertes Besatzungsregime) und vor allem dann auch (mit dem auf das alliierte Lizenzierungssystem zurückgehende Parteiverbotskonzept) sichern zu müssen. Wenn man sich etwa vorstellt, daß die an sich für das Demokratie-Prinzip stehende Mehrheit sich für die Abschaffung der Demokratie entscheidet, dann kann Demokratie nur gesichert werden, indem die Demokraten ihre Diktatur gegen die Volksmehrheit errichten, die sich dann nur durch eine demokratische Ideologie als „demokratisch“ rechtfertigen kann. Die „wehrhafte Demokratie“, die sich gegen Parteien mit falscher Ideologie richtet, entgeht diesem Dilemma deshalb nicht, wenn sie nur gegen Minderheitsparteien vorgeht, weil dieses Vorgehen nur aufgrund der Befürchtung nachvollziehbar ist, diese zu verbietende oder einem Verbotsurrogat zu unterwerfende Partei würde die Mehrheit der Wähler zur Demokratieabschaffung bekommen. Die bundesdeutsche Verbotsdemokratie ist daher gegen eine antizipierte Mehrheit gerichtet, womit die Verwandtschaft zur „Volksdemokratie“ zumindest methodisch doch ziemlich schmal wird: Man trifft sich dann bei *Rousseau*! Wenn dieser den Generalwillen mit Freiheit gleichsetzt, dann war der Überstimmte, der sich über diesen geirrt hat, nicht frei. „Mit dieser Jakobinerlogik kann man bekanntlich auch die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit rechtfertigen und zwar gerade unter Berufung auf die Demokratie. Der Kern des

⁸¹ „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.“

⁸² So hat sich das Bundesverfassungsgericht dafür ausgesprochen, die von der verbotenen Partei vertretene Ideen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden (BVerfGE 2, 1 ff, 73 f.).

⁸³ Allerdings tobt man sich dann gewissermaßen bei den Vereinsverboten aus; s. die Liste dieser Verbote bei: *Jens Heinrich*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot - Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG. Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Verbotsverfügungen, 2005, S. 353 ff, bis zum 14.07.2005 werden dabei 509 Verbote aufgeführt! Diese kaum ins Licht der Öffentlichkeit gebrachten Vereinverbote verhindern teilweise Parteigründungen und machen dann Parteiverbote überflüssig und alles sieht „demokratisch“ aus!

⁸⁴ S. die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Verbotsurteil: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135).

demokratischen Prinzips bleibt dabei gewahrt, nämlich die Behauptung einer Identität von Gesetz und Volkswillen, und für eine abstrakte Logik macht es eigentlich gar keinen Unterschied, ob man den Willen der Mehrheit oder den Willen der Minderheit mit dem Willen des Volkes identifiziert, wenn es doch in keinem Falle der absolut einstimmige Wille aller (auch der unmündigen) Staatsbürger sein kann.“⁸⁵ Damit zeigt sich, daß die moderne Demokratie den Totalitarismus mit sich trägt.

Wiederkehr des demokratischen Totalitarismus, d.h. des Sozialismus

Wenn aufgrund zentraler Prämissen des modernen demokratischen Gedankens bei einer bestimmten gedanklichen Weichenstellung der Totalitarismus so plausibel erscheint, stellt sich die Frage, weshalb die überwiegend vielleicht doch als „liberal“ zu bezeichnende BRD-Demokratie schon einige Jahrzehnte hinter sich hat bringen können ohne - zumindest offen - totalitär zu werden - wengleich eine totalitäre Unterströmung immer vorhanden war, die sich nunmehr etwa im „Kampf gegen Rechts“ ganz offen manifestiert. Die schlüssigste Antwort dürfte sein: Aus mehr oder weniger denselben Gründen, weshalb sich im 19. Jahrhundert trotz einer zunehmend ideologie-demokratischen Grundströmung⁸⁶ der „Obrigkeitsstaat“ halten können: So wie für die Politie des Kaiserreichs die Erinnerung an den demokratisch begründeten Gewaltcharakter der Französischen Revolution sprach, so für das bundesdeutsche Regierungssystem der Vergleich mit dem offenen Totalitarismus der DDR und der Sowjetdemokratie im allgemeinen. Nun läßt sich beobachten, daß die Erinnerung an die DDR-Diktatur mit ihrem antifaschistischen Schutzwall „gegen rechts“ ziemlich schnell schwindet. Dies zeigt sich vor allem an der Integration der entsprechenden Diktaturpartei in den demokratischen Verfassungsbogen der BRD, wobei die SED unter der Bezeichnung DIE LINKE dabei ist, zur eigentlichen BRD-Verfassungsschutzpartei aufzusteigen, die in dieser Funktion unter Verwendung des auch amtlich verwendeten Begriffschrotts „rechtsextrem“⁸⁷ entschieden gegen Leute und Organisationen vorgeht, die sich den totalitären Tendenzen in der Kartellparteiendemokratie noch entgegenstellen. Die Aufnahme der Ex-SED in den BRD-Verfassungsbogen wird dabei dadurch erleichtert, daß mit dem FDGO-Begriff, wie gezeigt, trotz der damit verbundenen Abgrenzungsabsicht der „Volksdemokratie“ (also dem Kommunismus) doch auch die demokratische Legitimation zugestanden worden ist. Einen weitreichenden Erfolg hat die Ex-SED in Mecklenburg-Vorpommern - in Neu-Antifastan - erreicht, wo es der entsprechenden LINKE-Fraktion gelungen ist, die bundesdeutschen „Demokraten“, die allerdings weitgehend mit den DDR-Blockparteivarianten identisch sind, ideologiepolitisch zu zwingen, eine Verfassungsänderung mit vorzunehmen, mit der erstmals in der BRD ausdrücklich DDR-Prinzipien in das Verfassungsrecht aufgenommen worden sind. Durch die Verfassung wird damit „extremistisches Gedankengut“ verboten, womit im

⁸⁵ S. Schmitt, a. a. O., S. 35.

⁸⁶ Dieser ist das äußerst empfehlenswerte Buch von *Gilg* gewidmet; dabei wird deutlich (falls daran noch jemand zweifeln sollte), daß die demokratische Idee in Deutschland kein Produkt des amerikanischen Militärregimes darstellt, sondern genuine Wurzel hat und dies erklärt die Erfolg der BRD!

⁸⁷ Zur dabei implizierten Verletzung des Gesetzmäßigkeitsprinzips bei amtlicher Verwendung dieses Schrottbegriffs in sog. „Verfassungsschutzberichten“ s. den Beitrag des Verfassers in: *Josef Schüßlburner / Hans-Helmuth Knütter*, Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutz-Bericht, 2007, S. 191 ff.

Zweifel alles gemeint ist, was nicht mit der linken „demokratischen“ Einheitsmeinung⁸⁸ übereinstimmt.

Ein neuer Totalitarismus beginnt sich wohl ideo-*logisch* unvermeidlich zu entfalten. Dieser dürfte im wesentlichen durch den Amerikanismus⁸⁹ bedingt sein, wie nicht zuletzt die auf *affirmative actions* ausgerichtete Antidiskriminierungspolitik zeigt, die letztlich auf das Verbot gleichheitswidriger Meinungen drängt. Der Amerikanismus verbreitet aufgrund seiner teleologisch-chiliasischen Motivation weltweit Demokratie und ist dabei notwendigerweise dem jakobinischen Dilemma ausgesetzt wie in Deutschland Demokratie zu verkünden und gleichzeitig eine Militärherrschaft zu errichten, die erkennbar auf der Prämisse beruht, daß alle irgendwie gleich abstimmen, wenn nur überall Demokratie herrscht. Damit wird ein eigentlich ergebnisoffenes, freies politisches Abstimmungssystem inhaltlich determiniert,⁹⁰ d.h. die so konzipierte Demokratie ist im Zweifel eine unfreie Variante, mag die Demokratisierungsmacht selbst die freie Variante darstellen. Dieser US-induzierte Neo-Totalitarismus vermeidet die Fehler des Sowjetismus, der sich wegen seiner planwirtschaftlichen Ausrichtung ideologisch ungewollt gezwungen sah, mit einem extremen Isolationismus einherzugehen.

Eher weist der neue Totalitarismus methodisch bemerkenswerter Weise eine zumindest entfernte Verwandtschaft mit dem national-sozialistischen Herrschaftssystem auf, für das sich als kennzeichnend dargestellt hat, daß die formale Sozialisierung der Produktionsmittel (Verstaatlichung) als eher schädlich erkannt wurde, sondern als wesentlich die Sozialisierung des Menschen angesehen wurde, d.h. es geht um die Herstellung der Gleichheit des politischen Denkens und ideologischen Fühlens. Diese Gleichheit versteht man dann unter „Demokratie“, die letztlich ideologisch auf dasselbe ausgerichtet ist wie der Kommunismus, nämlich auf den Gleichheitsmenschen der Endzeit. Diese Zielsetzung kann durchaus einen als rassistisch zu kennzeichnenden Charakter annehmen, weil dabei neben anderen letztlich ein multirassistischer, nach Möglichkeit auch transsexueller Einheitsmensch angestrebt wird, wodurch als rassistisch einheitlich angesehene Gebiete zum Objekt totalitärer, „demokratischer“ Umgestaltungswünsche⁹¹ werden. Historisch kann insofern in einer expliziten Weise das Vorbild in Paraguay gefunden werden, wo unter der von 1814 bis 1840 währenden Diktatur des Jakobiners *José Gaspar Tomás Rodríguez de Francia* der weißen Oberschicht verboten wurde, untereinander zu heiraten und diese stattdessen von Staatswegen bei Sanktion Landesverweis gehalten war, sich Ehegatten unter Indios, Mulatten und Schwarzen zu

⁸⁸ Die CDU-Fraktion hat zwar noch vorgegeben, daß dies auch entsprechendes „linkes“ Gedankengut meinen könnte; sie weiß aber ganz genau, daß sie nicht mehr, wie einst unter *Adenauer*, die Macht hat, den gegen rechts gerichteten Antifaschismus zum Antitotalitarismus verallgemeinern zu können, um ihn auch gegen links zu wenden; vielmehr hat damit die CDU ihre abermalige Zustimmung zur Einordnung als - zumindest ideologische - Blockpartei erteilt; zu entsprechenden verfassungsfeindlichen Tendenzen der Christdemokratie, s. *Schüßlburner / Knütter*, a. a. O., S. 509 ff.; insbesondere über den „Amerikanismus als neuen Ultramontanismus“, S. 533 ff.: http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1298810492.pdf

⁸⁹ S. dazu das Buch von *Tomislav Sunic*, *Homo Americanus: Child of the Postmodern Age*, mit einem Vorwort von *Kevin MacDonald*, 2007.

⁹⁰ Dies ist natürlich insofern erkannt worden als man anstelle des Mehrparteiensystems und des damit verbundenen Meinungspluralismus ein Lizenzierungssystem vorgesehen hat, an dessen Stelle dann das gegen Ideologien ausgerichtete, für westliche Demokratien singuläre bundesdeutsche Verbotssystem getreten ist: So soll der demokratietheoretisch eher unwahrscheinliche Gleichklang von bundesdeutscher und amerikanischer Demokratie gewährleistet werden, wobei sicherlich der gemeinsame Antikommunismus geholfen hat, die entsprechende Demokratiemanipulation nicht als solche erkennen zu müssen.

⁹¹ S. den zweiteiligen Beitrag: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=113> und
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=118>

suchen.⁹² Den rassistischen Charakter dieses Neo-Totalitarismus erkennt man vor allem daran, daß politische Gegner, die in einer spezifischen Weise als Vertreter der rassistisch noch unvermischten einheimischen Bevölkerung angesehen werden, in einer Weise gekennzeichnet werden, wie dies Rassisten bei Angehörigen einer anderen Rasse zu tun⁹³ pflegen. Die Übertragung von Rassenkategorien zur Beschreibung politischer Feinde⁹⁴ ist schon immer kennzeichnend für die radikale politische Linke gewesen, mag sie sich selbst auch häufig als anti-rassistisch verstanden haben. Der Rassismus als Produkt der modernen Fortschrittsdoktrin ergibt sich daraus, daß die Menschheit, auf die die totalitäre Demokratie im Unterschied zur freien ausgerichtet ist, eben eine biologische Kategorie darstellt, was bei deren Politisierung fast unvermeidlich auf einen Rassismus hinausläuft, der das Ungleiche und damit Demokratiewidrige und auch Fortschrittsfeindliche entweder ausrottet (Genozid)⁹⁵ oder eben einschmilzt (Assimilation).

„Menschheit“ als ideologie-demokratischer Begriff ist aber vor allem eine theologische Kategorie, deren Politisierung notwendiger Weise zu einer Zivilreligion führt, die Demokratie dann doch dem allgemeinen Schema der Herrschaftsbegründung zuführt, während die Konzeption der freien Demokratie der Moderne menschheitsgeschichtlich die einzige Ausnahme darstellt, indem sie gerade den Verzicht auf die religiöse Herrschaftslegitimation, also das Weltlichkeitsprinzip zu ihrer Voraussetzung erklärt. So gesehen besteht der Totalitarismus letztlich darin, aus Demokratie eine Zivil-Religion zu machen, die aber schon *Rousseau* gefordert hat, der dabei für den Abfall vom Demokratieglauben die Todesstrafe⁹⁶ vorsah. Noch kennt die bundesdeutsche Zivilreligion, ein besatzungspolitisch bedingter Ableger des Amerikanismus, zu ihrem Schutz zwar nicht die Todesstrafe; die Zivilreligion wird aber bereits durch ein Rechtssystem geschützt, das als polizeilich-rechtlich ausgerichtetes „Feindstrafrecht“⁹⁷ eingeschätzt werden kann und dessen Logik in der Tat eine Tendenz zur Todesstrafe aufweist: Der „Leugner“ einer bestimmten historischen Tatsache, deren verpflichtende Anerkennung als „Demokratie“ verstanden wird, bereitet bekanntlich den nächsten Holocaust vor, so daß es verständlich wäre, wenn er vorbeugend beseitigt würde. Da man sich aber von einem anderen zentralen Dogma, wie der Abschaffung der Todesstrafe, das einst aus Abgrenzungsgründen zum Totalitarismus freiheitlich aufgestellt worden ist, jedoch (noch?) nicht verabschieden will, wird der Neo-Totalitarismus, der vorgibt, der Freiheit verpflichtet zu sein, sich des Widerstandsrechts, also der sog. „Zivilcourage“ bedienen, um die Vollstreckung der Zivilreligion durchzuführen. Den Staatszerfall einleitend,

⁹² S. *David Landes*, Wohlstand und Armut der Nationen, S. 341; in der BRD hat der Bundesgerichtshof im Sinne des „umgekehrten Rassismus“ „kompensatorisch“ das Nürnberger Rassenrecht zur Anwendung gebracht, indem er eine ansonsten kaum bestehende Klagebefugnis für bestimmte zu privilegierende Personen unter Hinweis auf dieses Recht gerechtfertigt hat, s. BGHZ 75, 160 ff., ein Anzeichen, daß auch der „demokratische“ Antirassismus letztlich rassistisch ist!

⁹³ Das Vorgehen gegen Repräsentanten der NPD (Verweigerung der Hotelbuchung, der ärztlichen Behandlung etc.) gleicht häufig dem Spruch „Juden unerwünscht“.

⁹⁴ So wird bei *Stéphane Courtois* u. a., Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror, 2000, S. 701 f., das sog. Autogenozid des Pol Pot-Regimes erklärt.

⁹⁵ Zu Recht wird von *Michael Mann*, *The Dark Side of Democracy. Explaining Ethnic Cleansing*, Cambridge 2005, der Holocaust in den Kontext der demokratischen Moderne gestellt, zumal der demokratische Rassismus, wie er insbesondere von *Thomas Jefferson* repräsentiert wird, im vorbildlichen Amerika seinen konkreten Ausgang genommen hat; s. zu *Jefferson*, den Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und dritten US-Präsidenten: *Conor C. O'Brian*, *Thomas Jefferson: Radical and Racist*, in: *The Atlantic Monthly*, Oktober 1996, S. 53 ff.

⁹⁶ S. *Jean-Jacques Rousseau*, Gesellschaftsvertrag, Reclam-Ausgabe 1977, S. 151 „Wenn einer, nachdem er öffentlich ebendiese Dogmen anerkannt hat, sich so verhält, als ob er sie nicht glaube, soll er mit dem Tode bestraft werden; er hat das größte aller Verbrechen begangen, er hat vor den Gesetzen gelogen“.

⁹⁷ S. dazu *Dirk Sauer*, Das Strafrecht und die Feinde der offenen Gesellschaft, in: *NJW* 2005, S. 1705 zu den entsprechenden Ausführungen von *Günther Jakobs* zum „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“, der allerdings nicht § 130 StGB und ähnliche eigenartige Strafvorschriften in diese Problematik einbezieht.

mutieren dabei Grundrechte, die in der freien Demokratie negative Staatskompetenzen und in der freiheitlichen „Werte“ darstellen, im Neototalitarismus, der sich als Demokratie versteht, zu Fehderechten, die „Demokraten“ das Recht geben, „Mut gegen rechte Gewalt“ (man „verteidigt“ natürlich) zu zeigen. Die „rechte Gewalt“, gegen die man „demokratisch“ (u. U. aus staatsideologischen Gründen weitgehend vor Strafverfolgung geschützt) vorgehen darf, besteht dabei in der Äußerung von Gedanken, die sich nicht in die demokratische Einheitsmeinung einordnen: Bekanntlich ist ja „Faschismus“ - mit dieser auf den Sonderdemokraten *Stalin* zurückgehenden Formel bezeichnen „Demokraten“ zunehmend das Undemokratische - „keine Meinung, sondern ein Verbrechen“, so daß man sich „verteidigt“, wenn man gegen „Gedankengut“ Steine schmeißt, ähnlich wie sich die USA natürlich verteidigen würden, wenn sie gegen ein Land (natürlich ohne Kriegserklärung, solche vordemokratische Formalien sind in der fortschrittlichen Demokratie überflüssig) mit einem „leugnenden“ Präsidenten des Iran Krieg führen (der natürlich keine Krieg ist, weil dieser fortschrittsdemokratisch doch schon seit langem abgeschafft worden ist!).

Abwehr des demokratischen Totalitarismus: Sozialismusbewältigung

Die im Interesse der politischen und weltanschaulichen Freiheit erforderliche Abwehr des demokratischen Totalitarismus kann, anders als vielleicht noch im 19. Jahrhundert, sicherlich nicht darin bestehen, sich gegen die Idee der Demokratie⁹⁸ zu wenden. Dies wäre schon deshalb als Strategie hoffnungslos, weil die Entwicklung zur Demokratie, wie von *Tocqueville* richtig beschrieben, von einer quasi-(oder auch pseudo-)religiösen Grundstimmung getragen ist, gegen die man nicht ankommt. Ein entsprechender Versuch würde deshalb politisch bei weitem mehr Schaden als Nutzen bringen, selbst wenn *prima facie* gute Gründe dafür angeführt werden könnten, daß etwa die Einführung eines nach Steuerleistung gewichteten Stimmrechts, also eine offene liberale Oligarchie, zu einer ökonomisch vernünftigeren Staatsverwaltung führen würde als eine nach dem Prinzip *one man one vote* aufgebaute Republik, wird doch auch ein Unternehmen⁹⁹ von der Größe eines Staatshaushalts nicht in der Rechtsform der Genossenschaft, sondern als Aktiengesellschaft organisiert.

Allerdings sollte man dabei nicht vorschnell das Spezifische der Staatlichkeit der Moderne vergessen, die durch Konstituierung des Staates ein politisches Gebilde errichtet hat, das anderen Prinzipien folgt als die „Wirtschaft“, die sich wiederum als besondere Sphäre erst durch die Konstituierung der Staatlichkeit unter Anerkennung ihrer Eigengesetzlichkeit herausbilden¹⁰⁰ konnte. Deshalb sind die in der letztlich vorstaatlichen Antike¹⁰¹ gegen die

⁹⁸ Wenngleich dies bei *Zolo*, a. a. O., der in der jüngsten Zeit das Gründlichste zur Demokratietheorie geschrieben hat, durchaus anklingt: *Zolo* befürwortet im Ergebnis den Verzicht auf diesen letztlich doch irreführenden Begriff.

⁹⁹ In der Tat hat *Tocqueville*, a. a. O., S. 258 ff. in der „Aristokratie der Industrie“ eine mögliche Quelle der Überwindung der Demokratie aus sich selbst heraus gesehen.

¹⁰⁰ Deshalb hängen Staatsbildung und Nationalismus auf der Grundlage der Trennung von Religion und Politik, die dann auch die praktische und konzeptionelle Trennung von Politik und Wirtschaft ermöglicht hat, mit dem seit etwa dem 17. Jahrhundert einsetzenden wissenschaftlich-technischen Fortschritt zusammen; so kann die Frage beantwortet werden, die *Martin van Creveld*, *Aufstieg und Untergang des Staates*, 1999, rätselhaft erscheint, nämlich wie es zu erklären ist - was „nie eingehend untersucht“ worden sei -, daß die wissenschaftliche Revolution des 17. Jahrhunderts fast genau mit der Gründung der ersten Staaten zusammenfalle (s. S. 290 f.); daraus kann dann geschlossen werden, daß die von „Demokraten“ angestrebte Überwindung des Nationalstaates das Ende des technischen Fortschritts markieren würde, was dann in vormoderne Armut und Despotie zurückführen dürfte.

¹⁰¹ Die griechische Polis stellte keine Gebietskörperschaft dar, sondern eher einen Personalverband, immerhin mit Organen und damit doch eine juristische Person, die allerdings besser mit gesellschaftsrechtlichen

Demokratie zugunsten der Oligarchie vorgebrachten Argumente¹⁰² zumindest nicht unvermittelt anwendbar, sondern allenfalls indirekt, indem man auf die Erkenntnis setzt, daß sich nicht nur in Wirtschaftsunternehmen und Bürokratien, sondern auch in sog. demokratischen Parteien das „eiserne Gesetz der Oligarchie“¹⁰³ durchsetzt, ein Prozeß, den man allein dadurch in die wünschenswerte Richtung gehend fördern könnte, indem man die staatliche Parteienfinanzierung¹⁰⁴ allgemein (und nicht - wie von „Demokraten“ beabsichtigt - diskriminierend) abschafft.

Zentraler Ansatzpunkt zur Abwehr des Totalitarismus wird jedoch das Verständnis sein, daß die wesentliche Kategorie der Demokratie nicht die Menschheit oder auch Kategorien wie Arbeiterklasse, Rasse etc., sondern das Volk (*demos*) darstellt, wobei es hier dahingestellt bleiben soll, wie dieses zu definieren ist, ob es etwa mit der Ethnie (*ethnos*) gleichzusetzen ist oder nicht. Demokratie kann, anders als die Monarchie oder eben die Theokratie, keine Weltregierung bedeuten, schon weil der Partizipationscharakter von Demokratie mit der Zahl der Beteiligten rapide abnimmt, weshalb wohl zutreffen dürfte, daß die von den politischen Klassen Europas befürwortete Internationalisierung und damit die Abschaffung der Nationalstaaten sozialistisch auf „Das Ende der Demokratie“¹⁰⁵ hinauslaufen würde. Es erscheint allenfalls möglich, den Demokratiegedanke insofern als universal oder universalisierbar zu verstehen, als überall auf der Welt nach demokratischen Grundsätzen regiert werden könnte, wobei dies allerdings nicht so einfach sein wird, wie sich dies die amerikanischen und europäischen Demokratisierer aufgrund ihres Erfolgs im Falle Deutschlands und Japans zuschreiben. Der Erfolg der BRD - sofern man demokratiethoretisch angesichts des totalitären Bürger-Ausgrenzungskampfes „gegen Rechts“ davon überhaupt vorbehaltlos sprechen kann - beruht auf historischen Voraussetzungen, die sich aufgrund der Prämissen der bundesdeutschen Politologie als besatzungspolitisch induzierter „Demokratiewissenschaft“ gerade nicht erklären¹⁰⁶ lassen, weil dieser Erfolg auf etwas zurückgeht, was bundesdeutschen „Demokraten“ als problematisch,¹⁰⁷ wenn nicht gar als „verfassungsfeindlich“¹⁰⁸ erscheint, nämlich die Synthese,

Konstruktionen der Moderne, wie Genossenschaft oder der GmbH verglichen werden sollte als mit der modernen Gebietskörperschaft „Staat“; deshalb stellt es für die Antike keinen Widerspruch dar, wenn in dem Gebiet, wo es Demokratie gab, eine Sklavenbevölkerung existierte, ähnlich wie es die moderne Demokratie hinnimmt (und aufgrund der Vereinigungsfreiheit hinzunehmen hat), daß Unternehmen als plutokratische Aktiengesellschaft oder Religionsgemeinschaften theokratisch organisiert sind (nur totalitär-demokratische Ansätze tendieren dazu, etwa von der katholischen Kirche eine Organisationsform zu verlangen, die sich am bundesdeutschen Parteiengesetz ausrichtet).

¹⁰² S. zur Oligarchie als Verfassungsmodell der griechischen Antike, *Martin Ostwald*, *Oligarchia. The Development of a constitutional form in ancient Greece*, 2000.

¹⁰³ S. dazu den „Klassiker“ *Robert Michels*, *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens*, Neudruck der 2. Auflage, 1925.

¹⁰⁴ Auch in der Antike hat man die Oligarchie schließlich nicht mehr als solche angestrebt, sondern man hat die Demokratie entsprechend umgeformt, was schon dadurch möglich war, daß man etwa die Tagegelder für den Besuch der Volksversammlung abgeschafft hat, so daß sich nur noch vermögende Leute die Teilnahme an der Volksversammlung leisten konnten; in der römischen Zeit ist dann die Oligarchisierung bewußt erfolgt, indem die Macht auf den Rat verlagert wurde und die Mitgliedschaft mit zahlreichen belastenden Verpflichtungen verknüpft wurde, die dann in die Erbllichkeit dieser Rechtsstellung überführten.

¹⁰⁵ So der Titel des vom ehemaligen Leiter des Politik-Planungsstabes des französischen Außenministeriums *Jean-Marie Guéhenno* veröffentlichten Werkes, das 1996 in deutscher Übersetzung erschienen ist.

¹⁰⁶ S. dazu das Buch von *Daniel Bigalke*, *Der Streit um die deutsche Nachkriegsdemokratie. Zweihundert Jahre deutsches Staatsdenken und bundesdeutscher Parlamentarismus im Fokus einer neuen Wissenschaft von Politik und Reflexion*, Saarbrücken 2007, mit einem Nachwort von *Josef Schießlburner*, S. 142 ff.

¹⁰⁷ S. dazu etwa: *Josef Schießlburner*, *Beamtentum in der Bundesrepublik als konservatives Element*, in: *Frank-Lothar Kroll* (hrsg.), *Die kuptierte Alternative. Konservatismus in Deutschland nach 1945*, 2005, S. 37 ff.

¹⁰⁸ S. dazu etwa *Werner J. Patzelt*, *Ein latenter Verfassungskonflikt? Die Deutschen und ihr parlamentarisches Regierungssystem*, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1998, S. 725 ff, der die Deutschen dahingehend (weiter!) umerziehen will, daß sie ihre politische Klasse nicht mehr nach den Kategorien beurteilen, die noch das

die die konstitutionelle Monarchie zur Voraussetzung hatte. Desgleichen ist für den Erfolg von Japan entscheidend, daß sich die dortige politische Klasse bewußt das preußische Staatsdenken angeeignet¹⁰⁹ hatte, wobei sie auf eigene historische Voraussetzungen zurückgreifen konnte, die etwa in der Anerkennung der Legitimität der Mehrheitsentscheidung¹¹⁰ in politischen Gremien zum Ausdruck gekommen war. Mit dem notweniger Weise partikularen Charakter von Demokratie, der durch die realistische Betrachtung der Erfolge Deutschlands und Japans unterstrichen wird, steht in Einklang, daß „Politik“ ein auf die konkrete *Polis* bezogenes Denken¹¹¹ und Handeln bedeutet, das sich gegenüber anderen Herrschaftsgebieten als ein Außenverhältnis definiert.

Dieses Verhältnis anstelle einer sog. „Weltinnenpolitik“ ist wiederum bei ökonomischer Betrachtungsweise geboten, weil ein Staat im Hinblick auf seine legitimen Funktionen, wie etwa die Herstellung eines effektiven Rechtssystems, notwendiger Weise ein Gebietsmonopol darstellt, so daß ein Staatenpluralismus geboten ist, damit die Erzeugung öffentlicher Güter im Systemwettbewerb sich vollziehen kann. Die Ausschaltung dieses Systemwettbewerbs in einem Weltstaat würde demgegenüber zu größeren Fehlproduktionen¹¹² führen. In diesem internationalen Wettbewerb stellt innerstaatliche Demokratie neben anderen Verfassungsoptionen die verfassungsrechtliche Ermöglichung der adäquaten Lösung konkreter Probleme in einem konkreten Herrschaftsgebiet aufgrund sachgerechter Entscheidungen dar. In diesem konkret-realistischen Rahmen bedeutet dann das, was in der Moderne als „totalitäre Demokratie“ auf den Begriff gebracht worden ist, entsprechend der antiken Lehre¹¹³ vom Kreislauf der Verfassungen, eine Dekadenz der Demokratie. Dagegen bedeutet in einem universalistischen Rahmen, für den Demokratie ursprünglich nicht konzipiert war und in den sie im Hellenismus nur in Form einer sie jederzeit als irrelevant gefährdende bloße Selbstverwaltung eingepaßt werden konnte, der Totalitarismus gerade die Erfüllung der Demokratie-Idee.

Anders als die antiken Kosmopoliten, die sich ausdrücklich gegen die Polis-Demokratie der Spätantike gewandt und stattdessen die Universalmonarchie befürwortet haben, dürfen die modernen Universalisten nicht zugeben, daß die von ihnen „demokratisch“ befürwortete Abschaffung der Nationalstaaten das Ende der Demokratie bedeutet, die entweder in den Staatszerfall oder zu Imperien überführt. Der Nationalstaat stellt nun einmal nach den antiken

Verfassungsmodel des „Obrigkeitsstaats“ spiegeln (und für das amerikanische Präsidialregime noch immer prägend sind!), sondern nach letztlich imaginären „westlichen“ Standards.

109

S. dazu *Takii Kazuhiro*, *The Meiji Constitution, The Japanese Experience of the West and the Shaping of the Modern State*, Tokio 2007; s. dazu auch: Katéchon gegen die demokratische Despotie. Betrachtungen zum 160. Jahrestag des Erlasses der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850

<http://ef-magazin.de/2010/01/31/1834-preussens-gloria-katechon-gegen-die-demokratische-despotie>

¹¹⁰ S. dazu die instruktiven Ausführungen mit übersetzten Dokumenten von *Markus Rüttermann*, Das Majoritätsprinzip (*tabun*) im japanischen Mittelalter, in: *Saeculum* 48, 1997, S. 21 ff.; das Mehrheitsprinzip ist wohl keiner theoretischen Reflexion unterworfen gewesen, sondern man hat dabei das Ergebnis entsprechender Überlegungen zu Abstimmungen bei buddhistischen Mönchsorden übernommen (die ähnliche Gesichtspunkte aufweisen wie sie in den kirchlichen Lehren des europäischen Mittelalters zum Ausdruck gekommen waren). „Gleichwohl wird man der spezifischen Existenz, Vertrautheit und Verbreitung des Prinzips in der vormodernen japanischen Gesellschaft auf einem bemerkenswerten Niveau auf den vergleichsweise raschen Anschluß an die Moderne, die Westorientierung und Globalisierung im Konzert mit anderen wirtschaftlichen und sozialen Phänomenen ... eine angemessene Würdigung gewiß nicht versagen können“ (ebenda, S. 60).

¹¹¹ S. dazu etwa *Kurt Raaflaub*, Die Anfänge des politischen Denkens bei den Griechen, in: *HZ* 1989, S. 1 ff.

¹¹² Zur theoretischen Begründung der Werte-Unterlegenheit des (potentiellen) Weltstaates gegenüber dem Staatenpluralismus und damit den Nationalstaaten, s. *Panajotis Kondylis*, Der Traum vom Weltstaat. Zerbrechliche Stabilität: Weshalb ökonomische Globalisierung die Politik nicht überflüssig macht, in: *FAZ* vom 25. 01. 1997.

¹¹³ Zur bekanntesten Formulierung dieser Lehre, s. *Stephan Podes*, Polybios' Anakyklosis-Lehre, diskrete Zustandsysteme und das Problem der Mischverfassung, in: *Klio* 1991, S. 382 ff.

Stadtstaaten das spezifisch Europäische der Menschheitsgeschichte¹¹⁴ dar, während als wirklich universell neben der Organisation von Menschen in vorstaatlichen Stammesverbänden, was man wegen der langen Dauer und Häufigkeit als „natürliche Ordnung“ ansehen mag, die Reichsidee (Imperium) angesehen werden muß. Diesem Imperium bereitet dann ausgerechnet die universalistisch verstandene „Demokratie“ als Fehlbezeichnung für den antiken Kosmopolitismus den Weg! Mit diesem Universalismus erhält dann Demokratie notwendiger Weise einen expliziten religiösen Charakter mit eschatologischen Zielsetzungen, die vom Wissen der Protagonisten vom notwendiger Weise eintretenden Endzustand des Einheitsmenschen getragen sind, was deshalb der Freiheitsidee entgegensteht. Diesem Einheitsmenschen kann sich dann nur ein „Nichtdemokrat“ widersetzen, den es dann im Interesse der Menschheit auszuschalten gilt. Dabei wirken totalitäre Tendenzen als Dekadenzphänomen der nationalstaatlichen Demokratie mit der universalistischen Variante der Demokratieerfüllung in Form der innerstaatlichen Feinderklärung zusammen.

Zusammengefaßt: Die Abwehr der totalitären Tendenz des Demokratiegedankens kann, anders als vielleicht noch im 19. Jahrhunderts, aufgrund der von *Tocqueville* festgestellten quasi-religiösen Glaubensüberzeugung, die die Demokratieentwicklung geistesgeschichtlich trägt, nicht in der Zurückweisung der Demokratie bestehen, sondern in der Betonung des national-partikularen Charakters einer realistischen Demokratiekonzeption. Demokratie legitimiert sich danach jeweils dadurch, daß durch sie den Bedürfnissen des jeweiligen Volks (*demos*) am besten Rechnung getragen wird. Diese realistische anti-utopische Demokratiekonzeption, die den demokratischen Konservativismus des politischen Partikularismus im Sinne des antiken Griechentums aufgreift, trägt der Verschiedenheit der Völker und der Individuen Rechnung, respektiert daher deren Freiheit und relativiert dabei auch die Bedenken, die man theoretisch gegen die wirtschaftliche Rationalität einer demokratischen Staatsform vorbringen kann. Ist die Freiheit aufgrund Gewaltenteilung gewahrt, wird sich in Wirtschaft und Gesellschaft sehr zum Widerwillen der totalitären Demokraten die Minderheit der Befähigten durchsetzen.

Deshalb erfordert die Wahrung der positiven Ausprägung der Demokratie die Sozialismusbewältigung. Die Gegner der Demokratie werden aufgrund der von *Tocqueville* analysierten religiösen Grundstimmung, welche die Demokratieentwicklung trägt, nicht mehr als Gegner der Demokratie in Erscheinung treten, sondern werden über den Gleichheitsansatz das Demokratiekonzept ins Absurde steigern: Zur totalitären Demokratie! Dies stellt die bleibende Gefahr sozialistischen Gedankenguts dar.

Hinweis

Der vorliegende Beitrag zur Serie Sozialismusbewältigung ist in einer früheren Fassung auf der Website der libertären Zeitschrift „eigentümlich frei“ veröffentlicht:

<https://ef-magazin.de/2009/04/06/1090-ideologiekritik-vor-der-rueckkehr-der-totalitaeren-demokratie>

Die Redaktion von www.links-enttarnt.net dankt der Redaktion von „eigentümlich frei“ für die Zustimmung zur (überarbeiteten) Neuveröffentlichung dieses Beitrags.

¹¹⁴ Dies betont auch *Jean-Marie Guéhenno*, Das Ende der Demokratie, 1994, s. Auszug in: *Klaus Stüwe / Gregor Weber* (hrsg.), Antike und moderne Demokratie, 2004, S. 380.

Die Serie zur **Sozialismusbewältigung** stellt eine Ergänzung zum Werk des Verfassers dar:
**Josef Schüßlburner, Roter, Brauner und Grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer
Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 2008 Lichtschlag Medien und
Werbung KG**

ISBN-10: 3939562254

ISBN-13: 978-3939562252

Dieses Buch ist im März 2015 in unveränderter 3. Auflage wieder erschienen und nunmehr
auch in einer Kindle-Edition für 6,99 € erhältlich.

[Bei Amazon bestellen](#)

